

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
1999/C 366/01	Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache C-234/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Nr. 4 Madrid): Teresa Fernández de Bobadilla gegen Museo Nacional del Prado, Comité de Empresa del Museo Nacional del Prado und Ministerio Fiscal (Anerkennung von Diplomen — Restaurator von Kulturgütern — Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG — Begriff reglementierter Beruf — Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG))	1
1999/C 366/02	Urteil des Gerichtshofes vom 14. September 1999 in der Rechtssache C-310/97 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen AssiDomän Kraft Products AB u. a. (Rechtsmittel — Drittwirkung eines Nichtigkeitsurteils).....	2
1999/C 366/03	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 14. September 1999 in der Rechtssache C-170/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien („Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr — Seeschifffahrt“)	2
1999/C 366/04	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 14. September 1999 in den verbundenen Rechtssachen C-171/98, C-201/98 und C-202/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien und Großherzogtum Luxemburg („Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier dienstleistungsverkehr — Seeschifffahrt“)	3
1999/C 366/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. September 1999 in der Rechtssache C-392/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Rechtsbeschwerdeverfahren betreffend ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel, angestrengt von der Farmitalia Carlo Erba Srl (Arzneispezialitäten — Ergänzendes Schutzzertifikat)	3

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 366/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. September 1999 in der Rechtssache C-414/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Einfuhr und Erwerb von Waffen — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Nicht konforme nationale Rechtsvorschriften)	4
1999/C 366/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. September 1999 in der Rechtssache C-435/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts, Autonome Sektion für die Provinz Bozen): World Wildlife Fund (WWF) u. a. gegen Autonome Provinz Bozen u. a. (Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten)	4
1999/C 366/08	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 16. September 1999 in der Rechtssache C-27/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts): Metalmeccanica Fracasso SpA, Leitschutz Handels- und Montage GmbH gegen Amt der Salzburger Landesregierung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (Öffentliche Bauaufträge — Erteilung des Auftrags an den einzigen Bieter, der für geeignet gehalten wurde, an der Ausschreibung teilzunehmen).....	5
1999/C 366/09	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. September 1999 in der Rechtssache C-218/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil de Prud'hommes Le Havre): Oumar Dabo Abdoulaye u. a. gegen Régie nationale des usines Renault SA (Auslegung des Artikels 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) und der Richtlinien 75/117/EWG und 76/207/EWG des Rates — Tarifvertrag, der eine Beihilfe für schwangere Frauen beim Antritt ihres Mutterschaftsurlaubs vorsieht)	6
1999/C 366/10	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-392/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland (Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Festsetzung von Schwellenwerten).....	6
1999/C 366/11	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-397/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Trier): Caisse de pension des employés privés gegen Dieter Kordel, Rainer Kordel, Frankfurter Allianz Versicherungs AG (Soziale Sicherheit — Verpflichteter Träger — Regreßanspruch gegen haftende Dritte — Übergang von Ansprüchen)	7
1999/C 366/12	Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-106/97 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven): Dutch Antillian Dairy Industry Inc., Verenigde Douane-Agenten BV gegen Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees (Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Butter mit Ursprung in den Niederländischen Antillen — Hygienevorschriften für Erzeugnisse auf Milchbasis — Artikel 131 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 182 EG], 132 EG-Vertrag [jetzt Artikel 183 EG], 136 und 227 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 187 EG und 229 EG] — Richtlinie 92/46/EWG — Entscheidung 94/70/EG).....	8
1999/C 366/13	Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-219/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Maatschappij Drijvende Bokken BV gegen Stichting Pensioenfonds voor de Vervoer- en Havenbedrijven („Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Betriebsrentenfonds als Unternehmen“).....	8
1999/C 366/14	Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-307/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln): Compagnie de Saint-Gobain, Zweigniederlassung Deutschland, gegen Finanzamt Aachen-Innenstadt (Niederrlassungsfreiheit — Besteuerung der Einkünfte einer Gesellschaft — Steuervergünstigungen).....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 366/15	Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-378/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Rotterdam): Strafverfahren gegen Florus Ariël Wijsenbeek (Freizügigkeit — Recht der Bürger der Europäischen Union, sich frei zu bewegen und aufzuhalten — Grenzkontrollen — Nationale Regelung, die aus einem anderen Mitgliedstaat kommende Personen zur Vorlage eines Reisepasses verpflichtet)	10
1999/C 366/16	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-362/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaft gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 93/103/EG)	10
1999/C 366/17	Urteil des Gerichtshofes vom 28. September 1999 in der Rechtssache C-440/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation): GIE Groupe Concorde u. a. gegen Kapitän des Schiffes „Suhadiwarno Panjan“ u. a. („Brüsseler Übereinkommen — Zuständigkeit für Klagen aus Vertrag — Erfüllungsort der Verpflichtung“)	11
1999/C 366/18	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. September 1999 in der Rechtssache C-231/97 (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Raad van State): A. M. L. van Rooij gegen Dagelijks bestuur van het waterschap de Dommel (Umwelt — Richtlinie 76/464/EWG — Begriff „Ableitung“ — Möglichkeit der Aufstellung einer Definition des Begriffes „Ableitung“ durch einen Mitgliedstaat, die weiter geht als die der Richtlinie)	11
1999/C 366/19	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. September 1999 in der Rechtssache C-232/97 (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Raad van State): L. Nederhoff & Zn. gegen Dijkgraaf en Hoogheemraden van het Hoogheemraadschap Rijnland (Umwelt — Richtlinie 76/464/EWG, 76/769/EWG und 86/280/EWG — Begriff „Ableitung“ — Möglichkeit des Erlasses strengerer als der in der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Bestimmungen durch einen Mitgliedstaat — Auswirkung der Richtlinie 76/769/EWG auf eine solche Maßnahme)	12
1999/C 366/20	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. September 1999 in der Rechtssache C-56/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): Modelo SGPS SA gegen Director-Geral dos Registos e Notariado (Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Gebühren für die notarielle Beurkundung einer Kapitalerhöhung, einer Änderung der Firma und einer Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft)	13
1999/C 366/21	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-179/95: Königreich Spanien gegen Rat der Europäischen Union (Fischerei — Regelung zur Begrenzung der Fangmöglichkeiten und ihrer Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten — Austausch von Fangquoten — Nichtigerklärung)	13
1999/C 366/22	Rechtssache C-334/99: Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. September 1999	14
1999/C 366/23	Rechtssache C-362/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) vom 17. September 1999 in der Rechtssache SEIKO Kabushiki Kaisha gegen Mohammed Ibrahim	15
1999/C 366/24	Rechtssache C-365/99: Klage der Portugiesischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Oktober 1999	15
1999/C 366/25	Rechtssache C-366/99: Ersuchen um vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des französischen Conseil d'Etat vom 28. Juli 1999 in dem Rechtsstreit Joseph Griesmar gegen Ministre de l'économie, des finances et de l'industrie und Ministre de la fonction publique, de la réforme de l'Etat et de la décentralisation	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 366/26	Rechtssache C-368/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) vom 1. September 1999 in der Rechtssache La Chemise Lacoste Sa gegen Coalle Fa-93.....	16
1999/C 366/27	Rechtssache C-371/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 23. Juni 1999 in dem Rechtsstreit Liberexim BV gegen Inspecteur Belastingdienst/Douane District Arnhem	17
1999/C 366/28	Rechtssache C-374/99: Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999.....	17
1999/C 366/29	Rechtssache C-375/99: Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999.....	18
1999/C 366/30	Rechtssache C-377/99: Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäische Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999.....	19
1999/C 366/31	Rechtssache C-379/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 23. März 1999 in dem Rechtsstreit Pensionskasse für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse VVaG gegen Hans Menauer	19
1999/C 366/32	Rechtssache C-386/99: Klage der Kommission der Europäische Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 8. Oktober 1999.....	20
1999/C 366/33	Rechtssache C-387/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 8. Oktober 1999.....	20
1999/C 366/34	Rechtssache C-393/99 und Rechtssache C-394/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteile des Tribunal du travail Tournai (Abteilung Mouscron) vom 5. Oktober 1999 in den Rechtssachen: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants gegen Claude Hervein und Hervillier SA und Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants gegen Guy Lorthiois und Comtexbel SA.....	21
1999/C 366/35	Rechtssache C-397/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 13. Oktober 1999.....	21
1999/C 366/36	Rechtssache C-403/99: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Oktober 1999.....	22
1999/C 366/37	Rechtssache C-406/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 22. Oktober 1999.....	22
1999/C 366/38	Rechtssache C-411/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 28. Oktober 1999.....	23
1999/C 366/39	Streichung der Rechtssache C-474/98	23
1999/C 366/40	Streichung der Rechtssache C-116/99	23
1999/C 366/41	Streichung der Rechtssache C-349/98	23
1999/C 366/42	Streichung der Rechtssache C-12/99.....	23
1999/C 366/43	Streichung der Rechtssache C-92/99.....	24
1999/C 366/44	Streichung der Rechtssache C-151/99	24



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 366/45	Streichung der Rechtssache C-31/99.....	24
1999/C 366/46	Streichung der Rechtssache C-32/99.....	24
1999/C 366/47	Streichung der Rechtssache C-185/99	24
1999/C 366/48	Streichung der Rechtssache C-186/99	24
1999/C 366/49	Streichung der Rechtssache C-210/99	24
1999/C 366/50	Streichung der Rechtssache C-211/99	25
1999/C 366/51	Streichung der Rechtssache C-100/98	25
1999/C 366/52	Streichung der Rechtssache C-44/99.....	25
1999/C 366/53	Streichung der Rechtssache C-121/99	25
1999/C 366/54	Streichung der Rechtssache C-227/99	25
1999/C 366/55	Streichung der Rechtssache C-200/99	25
GERICHT ERSTER INSTANZ		
1999/C 366/56	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. Oktober 1999 in der Rechtssache T-228/97: Irish Sugar plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) — Beherrschende Stellung und gemeinsame beherrschende Stellung — Mißbrauch — Geldbuße)	26
1999/C 366/57	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Oktober 1999 in der Rechtssache T-51/98, Ann Ruth Burrill und Alberto Noriega Guerra gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Arbeitsbedingungen — Mutterschaftsurlaub — Aufteilung auf beide Elternteile).....	26
1999/C 366/58	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 30. September 1999 in der Rechtssache T-182/98: UPS Europe SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Schreiben der Kommission an einen Beschwerdeführer — Anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit).....	27
1999/C 366/59	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 15. September 1999 in der Rechtssache T-11/99: Firma Léon Van parys NV u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Geschlossener Kreis von Wirtschaftsteilnehmern — Unzulässigkeit).....	27
1999/C 366/60	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 16. Juli 1999 in der Rechtssache T-143/99 R, Hortiplant SAT gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Dringlichkeit)	28
1999/C 366/61	Rechtssache T-201/99: Klage der Firmen Royal Olympic Cruises Ltd., Valentine Oceanic Trading Inc., Caroline Shipping Inc., Simpson Navigation Ltd., Solar Navigation Corporation, Ocean Quest Sea Carriers Ltd., Athena 2004 SA, Freewind Shipping Company und Elliniki Etaireia Diipeirotikon Grammon AE gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. September 1999	28

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 366/62	Rechtssache T-221/99: Klage der Gitte Rasmussen gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 30. September 1999.....	29
1999/C 366/63	Rechtssache T-222/99: Klage von Jean-Claude Martinez und Charles de Gaulle gegen Europäisches Parlament, eingereicht am 5. Oktober 1999.....	29
1999/C 366/64	Rechtssache T-260/99: Klage der Marie-Josée Bollendorff gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 26. Oktober 1999	30
1999/C 366/65	Teilweise Streichung in den verbundenen Rechtssachen T-85/93 etc.....	31
1999/C 366/66	Teilweise Streichung in den verbundenen Rechtssachen T-85/93 etc.....	31
1999/C 366/67	Teilweise Streichung in den verbundenen Rechtssachen T-320/94 etc.	31
1999/C 366/68	Teilweise Streichung in den verbundenen Rechtssachen T-363/94 etc.	31
1999/C 366/69	Teilweise Streichung in den verbundenen Rechtssachen T-366/94 etc.	31
1999/C 366/70	Streichung der Rechtssache T-385/94	32
1999/C 366/71	Streichung der Rechtssache T-397/94	32
1999/C 366/72	Streichung der Rechtssache T-399/94	32
1999/C 366/73	Streichung der Rechtssache T-160/95	32
1999/C 366/74	Streichung der Rechtssache T-202/95	32
1999/C 366/75	Streichung der Rechtssache T-150/96	32
1999/C 366/76	Streichung der Rechtssache T-198/96	33
1999/C 366/77	Streichung der Rechtssache T-218/96	33
1999/C 366/78	Streichung der Rechtssache T-59/98.....	33
1999/C 366/79	Streichung der Rechtssache T-97/98.....	33
1999/C 366/80	Streichung der Rechtssache T-78/99.....	33
1999/C 366/81	Streichung der Rechtssache T-162/99 R	33

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 8. Juli 1999

in der Rechtssache C-234/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Nr. 4 Madrid): Teresa Fernández de Bobadilla gegen Museo Nacional del Prado, Comité de Empresa del Museo Nacional del Prado und Ministerio Fiscal⁽¹⁾

(Anerkennung von Diplomen — Restaurator von Kulturgütern — Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG — Begriff reglementierter Beruf — Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG))

(1999/C 366/01)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-234/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG (jetzt Artikel 177) vom Juzgado de lo Social Nr. 4 Madrid (Spanien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Teresa Fernández de Bobadilla gegen Museo Nacional del Prado, Comité de Empresa del Museo Nacional del Prado und Ministerio Fiscal vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten, J.-P. Puissochet, G. Hirsch en P. Jann sowie der Richter C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), H. Ragnemalm und L. Sevón — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 8. Juli 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) ist dahin auszulegen, daß

— er Bestimmungen eines in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaats geltenden Tarifvertrags nicht entgegensteht, die das Recht, innerhalb dieser öffentlichen Einrichtung einen bestimmten Beruf auszuüben, der nicht reglementiert im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48 ist, Personen vorbehält, die im Besitz eines von einer Unterrichtsanstalt dieses Mitgliedstaats ausgestellten Befähigungsnachweises oder irgendeines anderen im Ausland ausgestellten und durch die zuständigen Stellen desselben Mitgliedstaats anerkannten Befähigungsnachweises sind,

— die für die Anerkennung ausländischer Diplome zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats oder, wenn kein allgemeines Anerkennungsverfahren geschaffen worden ist oder wenn dieses Verfahren den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts nicht genügt, die öffentliche Einrichtung selbst jedoch bei in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Diplomen verpflichtet sind, zu prüfen, inwieweit die durch das von dem Betroffenen erworbene Diplom bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats verlangten entsprechen. Besteht diese Entsprechung nur teilweise, so haben die zuständigen nationalen Stellen oder gegebenenfalls die öffentliche Einrichtung auch selbst zu beurteilen, ob die von dem Betroffenen im Rahmen eines Studiengangs oder praktischer Erfahrungen erworbenen Kenntnisse für den Nachweis des Erwerbs der durch das ausländische Diplom nicht bescheinigten Kenntnisse ausreichen.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 16.8.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 14. September 1999

in der Rechtssache C-310/97 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen AssiDomän Kraft Products AB u. a.⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Drittwirkung eines Nichtigkeitsurteils)

(1999/C 366/02)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-310/97 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: W. Wils), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 10. Juli 1997 in der Rechtssache T-227/95 (AssiDomän Kraft Products u. a./Kommission, Slg. 1997, II-1185) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: AssiDomän Kraft Products AB, Stockholm, Iggesunds Bruk AB, Örnköldsvik (Schweden), Korsnäs AB, Gävle (Schweden), MoDo Paper AB, Örnköldsvik (Schweden), Södra Cell AB, Växjö (Schweden), Stora Kopparbergs Bergslags AB, Falun (Schweden), Svenska Cellulosa AB, Sundsvall (Schweden), vertreten durch Solicitor J. E. Pheasant, Solicitor, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch & Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissechet, G. Hirsch und P. Jann sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón, M. Wathelet (Berichterstatter) und R. Schintgen — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 14. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Juli 1997 in der Rechtssache T-227/95 (AssiDomän Kraft Products u. a./Kommission) wird aufgehoben.
2. Die Nichtigkeitsklage, die AssiDomän Kraft Products AB u. a. am 15. Dezember 1995 beim Gericht erhoben haben, wird abgewiesen.
3. AssiDomän Kraft Products AB u. a. tragen sämtliche vor dem Gericht und vor dem Gerichtshof angefallenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 18.10.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 14. September 1999

in der Rechtssache C-170/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien⁽¹⁾

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr — Seeschifffahrt“)

(1999/C 366/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-170/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Bevollmächtigte: Frank Benyon und Bernard Mongin) gegen Königreich Belgien (Prozeßbevollmächtigter: Jan Devadder) wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1), insbesondere deren Artikel 3 und 4 Absatz 1 verstoßen hat, indem es weder das Abkommen mit der Republik Zaire so angepaßt hat, daß ein angemessener, freier und nichtdiskriminierender Zugang der Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen Belgiens vorgesehen ist, noch dieses Abkommen gekündigt hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass, — am 14. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, insbesondere deren Artikel 3 und 4 Absatz 1 verstoßen, indem es weder das Abkommen mit der Republik Zaire (jetzt Demokratische Republik Kongo) so angepaßt hat, daß ein angemessener, freier und nichtdiskriminierender Zugang der Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen Belgiens vorgesehen ist, noch dieses Abkommen gekündigt hat.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 14. September 1999

in den verbundenen Rechtssachen C-171/98, C-201/98 und C-202/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien und Großherzogtum Luxemburg⁽¹⁾

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier dienstleistungsverkehr — Seeschifffahrt“)

(1999/C 366/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-171/98, C-201/98 und C-202/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Frank Benyon und Bernard Mongin) gegen Königreich Belgien (C-171/98 und C-201/98) (Prozeßbevollmächtigter: Jan Devadder) und Großherzogtum Luxemburg (C-202/98) (Prozeßbevollmächtigter: Nicolas Schmit) wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien (C-171/98 und C-201/98) und das Großherzogtum Luxemburg (C-202/98) gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1), insbesondere deren Artikel 3 und 4 Absatz 1 im Fall der Republik Senegal und der Republik Elfenbeinküste sowie deren Artikel 5 im Fall der Republik Mali und der Republik Togo verstoßen haben, indem sie die Abkommen mit der Republik Togo (C-171/98 und C-202/98) und mit der Republik Mali (C-201/98 und C-202/98), die Ladungsaufteilungsvereinbarungen enthalten, geschlossen und beibehalten und die Abkommen mit der Republik Senegal und der Republik Elfenbeinküste (C-201/98 und C-202/98) weder so angepaßt haben, daß ein angemessener, freier und nichtdiskriminierender Zugang der Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen Belgiens und Luxemburgs vorgesehen ist, noch diese Abkommen beendet haben, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass — am 14. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien (C-171/98 und C-201/98) und das Großherzogtum Luxemburg (C-202/98) haben gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen

Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, insbesondere deren Artikel 3 und 4 Absatz 1 im Fall der Republik Senegal und der Republik Elfenbeinküste sowie deren Artikel 5 im Fall der Republik Mali und der Republik Togo verstoßen, indem sie die Abkommen mit der Republik Togo (C-171/98 und C-202/98) und mit der Republik Mali (C-201/98 und C-202/98), die Ladungsaufteilungsvereinbarungen enthalten, geschlossen und beibehalten und die Abkommen mit der Republik Senegal und der Republik Elfenbeinküste (C-201/98 und C-202/98) weder so angepaßt haben, daß ein angemessener, freier und nichtdiskriminierender Zugang der Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen Belgiens und Luxemburg vorgesehen ist, noch diese Abkommen beendet haben.

2. In den Rechtssachen C-171/98 und C-201/98 trägt das Königreich Belgien und in der Rechtssache C-202/98 trägt das Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. September 1999

in der Rechtssache C-392/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Rechtsbeschwerdeverfahren betreffend ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel, angestrengt von der Farmitalia Carlo Erba Srl⁽¹⁾

(Arzneispezialitäten — Ergänzendes Schutzzertifikat)

(1999/C 366/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-392/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom deutschen Bundesgerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsbeschwerdeverfahren betreffend ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel, angestrengt von der Farmitalia Carlo Erba Srl, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABl. L 182, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Pissotchet sowie der Richter P. Jann, C. Gulmann (Berichterstatter), D. A. O. Edward und L. Sevón — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 16. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das ergänzende Schutzzertifikat kann nach der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, insbesondere nach Artikel 3 Buchstabe b, ein Erzeugnis als Arzneimittel in allen dem Schutz des Grundpatents unterliegenden Formen erfassen, wenn das Erzeugnis in der in der arzneimittelrechtlichen Genehmigung genannten Form durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist.
2. Im Rahmen der Anwendung der Verordnung Nr. 1768/92, insbesondere ihres Artikels 3 Buchstabe a, bestimmt sich nach den für ein Grundpatent geltenden Vorschriften, ob ein Erzeugnis durch dieses Grundpatent geschützt ist.

(¹) ABl. C 41 vom 7.2.1998.

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenze verstoßen, daß es entgegen den Artikeln 2 Nr. 2, 14, 28a und 28c Teil B die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Waffen, Munition und ausschließlich für den militärischen Gebrauch bestimmtem Gerät, soweit es sich nicht um Luftfahrzeuge und Kriegsschiffe im Sinne der Nummern 23 und 25 des Anhangs F der Richtlinie handelt, von der Mehrwertsteuer befreit hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 41 vom 7.2.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. September 1999

in der Rechtssache C-414/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Einfuhr und Erwerb von Waffen — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Nicht konforme nationale Rechtsvorschriften)

(1999/C 366/06)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-414/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Miguel Díaz-Llanos La Roche und Carlos Gómez de la Cruz) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Nunia Díaz Abad), wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es entgegen den Artikeln 2 Absatz 2, 14, 28a und 28c Teil B der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Waffen, Munition und ausschließlich für den militärischen Gebrauch bestimmtem Gerät, soweit es sich nicht um Luftfahrzeuge und Kriegsschiffe im Sinne der Nummern 23 und 25 des Anhangs F der Richtlinie handelt, von der Mehrwertsteuer befreit hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. Hirsch und J. L. Murray (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 16. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. September 1999

in der Rechtssache C-435/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts, Autonome Sektion für die Provinz Bozen): World Wildlife Fund (WWF) u. a. gegen Autonome Provinz Bozen u. a. (¹)

(Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten)

(1999/C 366/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-435/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Verwaltungsgericht, Autonome Sektion für die Provinz Bozen (Italien), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit World Wildlife Fund (WWF) u. a. gegen Autonome Provinz Bozen u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter J. L. Murray und H. Ragnemalm (Berichterstatter) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 16. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verleihen einem Mitgliedstaat weder die Befugnis, bestimmte unter Anhang II der Richtlinie fallende Klassen von Projekten einschließlich der Änderung dieser Projekte von vornherein allgemein von dem durch die Richtlinie geschaffenen Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen, noch auch die Befugnis, ein spezifisches Projekt wie das Projekt der Umstrukturierung eines Flughafens mit einer Start- und Landebahn von weniger als 2 100 m aufgrund entweder eines nationalen Gesetzes oder einer Einzelprüfung dieses Projekts einem solchen Verfahren zu entziehen, sofern nicht dieses Projektklassen oder das spezifische Projekt nach einer Gesamtbeurteilung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob die zuständigen Behörden auf der Grundlage der von ihnen durchgeführten Einzelfallprüfung, die dazu geführt hat, daß das betreffende spezifische Projekt von dem durch die Richtlinie geschaffenen Prüfungsverfahren ausgenommen wird, die Erheblichkeit der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt entsprechend der Richtlinie richtig beurteilt haben.

2. Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 85/337 gestattet es, bei einem Projekt, das eine Prüfung nach der Richtlinie erfordert, einem Mitgliedstaat, anstelle des durch die Richtlinie eingeführten Verfahrens ein anderes Prüfungsverfahren zu verwenden, wenn dieses alternative Verfahren in ein bestehendes oder ein nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie einzuführendes nationales Verfahren eingegliedert ist. Bei einem solchen Verfahren sind jedoch die Anforderungen der Artikel 3 und 5 bis 10 der Richtlinie, zu denen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 6 der Richtlinie gehört, zu beachten.

3. Ein Projekt wie das im Ausgangsverfahren streitige, das zwar in einer programmatischen Gesetzesnorm vorgesehen ist, aber in einem eigenen Verwaltungsverfahren genehmigt worden ist, fällt nicht unter Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 85/337. Die Anforderungen, denen eine solche Norm sowie das Verfahren, in dem sie erlassen worden ist, entsprechen muß, damit die Ziele der Richtlinie einschließlich des Zieles der Bereitstellung von Informationen erreicht werden, bestehen in der Genehmigung dieses Projekts durch einen besonderen Gesetzgebungsakt, der alle Angaben enthält, die im Hinblick auf die Prüfung der Auswirkungen dieses Projekts auf die Umwelt erheblich sein können.

4. Nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 85/337 fällt ein Flughafen, der sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken dienen kann, dessen überwiegende Nutzung aber kommerzieller Art ist, in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

5. Haben der Gesetzgeber oder die Verwaltung eines Mitgliedstaats das ihnen durch Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337 eingeräumte Ermessen überschritten, so kann sich der einzelne vor einem Gericht eines Mitgliedstaats gegenüber den nationalen Stellen auf diese Bestimmungen berufen und dadurch erreichen, daß diese nationale Vorschriften oder Maßnahmen außer Betracht lassen, die mit diesen Bestimmungen unvereinbar sind. In einem solchen Fall ist es Sache der Träger öffentlicher Gewalt eines Mitgliedstaats, im Rahmen ihrer

Zuständigkeiten alle erforderlichen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, um die Projekte im Hinblick darauf zu überprüfen, ob bei ihnen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind, und sie bejahendenfalls einer Untersuchung ihrer Auswirkungen zu unterziehen.

(¹) ABl. C 72 vom 7.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 16. September 1999

in der Rechtssache C-27/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts): Metalmeccanica Fracasso SpA, Leitschutz Handels- und Montage GmbH gegen Amt der Salzburger Landesregierung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (¹)

(Öffentliche Bauaufträge — Erteilung des Auftrags an den einzigen Bieter, der für geeignet gehalten wurde, an der Ausschreibung teilzunehmen)

(1999/C 366/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-27/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom österreichischen Bundesvergabeamt in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit, Metalmeccanica Fracasso SpA, Leitschutz Handels- und Montage GmbH gegen Amt der Salzburger Landesregierung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 18 Absatz 1 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54) in der Fassung der Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 95/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 328, S. 1) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) sowie der Richter J. L. Murray und H. Ragnemalm — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 16. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der Fassung der Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge verpflichtet den Auftraggeber nicht, den Auftrag dem einzigen Bieter zu erteilen, der für geeignet gehalten wurde, an der Ausschreibung teilzunehmen.
2. Die einzelnen können sich vor den nationalen Gerichten auf Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 93/37 in der Fassung der Richtlinie 97/52 berufen.

(¹) ABl. C 94 vom 28.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. September 1999

in der Rechtssache C-218/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil de Prud'hommes Le Havre): Oumar Dabo Abdoulaye u. a. gegen Régie nationale des usines Renault SA(¹)

(Auslegung des Artikels 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) und der Richtlinien 75/117/EWG und 76/207/EWG des Rates — Tarifvertrag, der eine Beihilfe für schwangere Frauen beim Antritt ihres Mutterschaftsurlaubs vorsieht)

(1999/C 366/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-218/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Conseil de Prud'hommes Le Havre (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit, Oumar Dabo Abdoulaye u. a. gegen Régie nationale des usines Renault SA, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) und der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. L 45, S. 19) und der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirkli-

chung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter P. Jann, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), C. Gulmann und D. A. O. Edward — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 16. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der in Artikel 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) verankerte Grundsatz des gleichen Entgelts steht der Zahlung einer pauschalen Beihilfe allein an Arbeitnehmerinnen, die Mutterschaftsurlaub antreten, nicht entgegen, sofern diese Beihilfe dazu bestimmt ist, die beruflichen Nachteile auszugleichen, die den Arbeitnehmerinnen aus ihrer Abwesenheit vom Arbeitsplatz entstehen.

(¹) ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 21. September 1999

in der Rechtssache C-392/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland(¹)

(Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Festsetzung von Schwellenwerten)

(1999/C 366/10)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-392/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Richard B. Wainwright) gegen Irland (Bevollmächtigter: Michael A. Buckley), wegen Feststellung, daß Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40), insbesondere aus ihrem Artikel 12 und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, D. A. O. Edward und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1) Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen, daß es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um Artikel 4 Absatz 2 hinsichtlich der Projektklassen gemäß Anhang II Nummern 1 Buchstabe d und 2 Buchstabe a dieser Richtlinie ordnungsgemäß umzusetzen, und daß es die Artikel 2 Abschnitt 3, 5 und 7 der Richtlinie nicht umgesetzt hat.

2) Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3) Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 40 vom 8.2.1997.

2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung (ABl. L 230, S. 6) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter P. Jann, D. A. O. Edward (Berichterstatter), L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung ist so auszulegen, daß sich im Fall eines Schadens, der im Gebiet eines Mitgliedstaats eingetreten ist und zur Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit an den Geschädigten oder dessen Hinterbliebene durch einen Träger der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Verordnung, der einem anderen Mitgliedstaat angehört, geführt hat, die Ansprüche des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Schädiger, die auf diesen Träger übergehen können, und die Voraussetzungen einer Schadensersatzklage bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist, nach dem Recht dieses Staates einschließlich der anwendbaren Vorschriften des internationalen Privatrechts bestimmen.

2. Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 2001/83 geänderten und aktualisierten Fassung ist so auszulegen, daß sich der Übergang von Ansprüchen eines Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Verursacher eines im Gebiet eines Mitgliedstaats eingetretenen Schadens, der zur Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit durch einen Träger der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Verordnung, der dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, geführt hat, auf diesen Träger und der Umfang der auf ihn übergegangenen Ansprüche nach dem Recht desjenigen Mitgliedstaats bestimmen, dem dieser Träger angehört, sofern aus dem nach diesem Recht vorgesehenen Anspruchsübergang keine weiter gehenden Ansprüche geltend gemacht werden, als der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist, gegen den Schädiger haben.

3. Das angerufene Gericht hat die einschlägigen Vorschriften des Rechts des Mitgliedstaats, dem der verpflichtete Träger angehört, festzustellen und anzuwenden, auch wenn sie den Übergang der Ansprüche des Leistungsempfängers gegen den Schädiger oder deren Geltendmachung durch den Träger, auf den sie übergegangen sind, ausschließen oder beschränken.

(¹) ABl. C 40 vom 8.2.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 21. September 1999

in der Rechtssache C-397/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Trier): Caisse de pension des employés privés gegen Dieter Kordel, Rainer Kordel, Frankfurter Allianz Versicherungs AG (¹)

(Soziale Sicherheit — Verpflichteter Träger — Regreßanspruch gegen haftende Dritte — Übergang von Ansprüchen)

(1999/C 366/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-397/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Landgericht Trier (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Caisse de pension des employés privés gegen Dieter Kordel, Rainer Kordel, Frankfurter Allianz Versicherungs AG vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom

URTEIL DES GERICHTSHOFES**vom 21. September 1999**

in der Rechtssache C-106/97 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven): Dutch Antillian Dairy Industry Inc., Verenigde Douane-Agenten BV gegen Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees⁽¹⁾

(Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Butter mit Ursprung in den Niederländischen Antillen — Hygienevorschriften für Erzeugnisse auf Milchbasis — Artikel 131 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 182 EG], 132 EG-Vertrag [jetzt Artikel 183 EG], 136 und 227 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 187 EG und 229 EG] — Richtlinie 92/46/EWG — Entscheidung 94/70/EG)

(1999/C 366/12)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-106/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom College van Beroep voor het Bedrijfsleven (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Dutch Antillian Dairy Industry Inc., Verenigde Douane-Agenten BV gegen Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees, weiterer Beteiligter: Niederlande Antillen, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und Gültigkeit des Kapitels III der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. L 268, S. 1), insbesondere von deren Artikel 23, sowie über die Gültigkeit der Entscheidung 94/70/EG der Kommission vom 31. Januar 1994 mit einem vorläufigen Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen (ABl. L 36, S. 5), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: D. Lousterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis, die für die Einfuhr von Erzeugnissen auf Milchbasis aus Drittländern die Einhaltung von Hygienevorschriften vorsehen, sind dahin auszulegen, daß sie auf die Vermarktung von Erzeugnissen auf Milchbasis aus überseeischen Ländern und Gebieten wie den Niederländischen Antillen innerhalb der Gemeinschaft Anwendung finden.

2. Die Prüfung der Anforderungen von Kapitel III der Richtlinie 92/46 und insbesondere von deren Artikel 23 hat im Hinblick auf Artikel 132 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 183 Absatz 1 EG) und die Artikel 102 und 103 des Beschlusses 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nichts ergeben, was die Gültigkeit des betreffenden Teils der Richtlinie berührt.
3. Artikel 23 der Richtlinie 92/46 ist dahin auszulegen, daß er auf Einfuhren aus überseeischen Ländern und Gebieten auch dann Anwendung findet, wenn die durch diese Richtlinie vorgesehene Regelung für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zuvor noch nicht wirksam eingeführt worden ist und auch die Verzeichnisse der Ausfuhrländer und der zugelassenen Betriebe noch nicht nach der in Artikel 23 der Richtlinie angegebenen Methode festgelegt worden sind; da diese Verzeichnisse nicht wirksam nach der in dieser Vorschrift angegebenen Methode erstellt worden sind, ist die Entscheidung 94/70/EG der Kommission vom 31. Januar 1994 mit einem vorläufigen Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen, ungültig.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 10.5.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES**vom 21. September 1999**

in der Rechtssache C-219/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Maatschappij Drijvende Bokken BV gegen Stichting Pensioenfonds voor de Vervoer- en Havenbedrijven⁽¹⁾

(„Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Betriebsrentenfonds als Unternehmen“)

(1999/C 366/13)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-219/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Hoge Raad der Nederlanden in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Maatschappij Drijvende Bokken BV gegen Stichting Pensioenfonds voor de Vervoer- en Havenbedrijven vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung

der Artikel 85, 86 und 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG, 82 EG und 86 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, G. Hirsch und P. Jann sowie der Richter J. C. Moutinho de Almeida (Berichterstatter), C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Beschluß, den die Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, im Rahmen eines Tarifvertrags treffen, in diesem Wirtschaftszweig einen einzigen Rentenfonds einzurichten, der mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betraut ist, und beim Staat zu beantragen, die Mitgliedschaft in diesem Fonds für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs verbindlich vorzuschreiben, fällt nicht unter Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG).
2. Die Artikel 3 Buchstabe g EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g EG), 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG) und 85 EG-Vertrag stehen der Entscheidung des Staates nicht entgegen, auf Antrag der Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben.
3. Ein Rentenfonds, der mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betraut ist, das durch einen Tarifvertrag zwischen den Organisationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs vertreten, geschaffen worden ist und bei dem die Mitgliedschaft für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweigs durch den Staat verbindlich vorgeschrieben worden ist, ist ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 ff. EG-Vertrag.
4. Die Artikel 86 und 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG und 86 EG) verwehren dem Staat nicht, einem Rentenfonds das ausschließlich Recht zur Verwaltung eines Zusatzrentensystems in einem bestimmten Wirtschaftszweig einzuräumen.

(¹) ABl. C 228 vom 26.7.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 21. September 1999

in der Rechtssache C-307/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln): Compagnie de Saint-Gobain, Zweigniederlassung Deutschland, gegen Finanzamt Aachen-Innenstadt (¹)

(Niederrlassungsfreiheit — Besteuerung der Einkünfte einer Gesellschaft — Steuervergünstigungen)

(1999/C 366/14)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-307/97 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Finanzgericht Köln (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Compagnie de Saint-Gobain, Zweigniederlassung Deutschland, gegen Finanzamt Aachen-Innenstadt vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) und 58 EG-Vertrag (jetzt Artikel 48 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn und G. Hirsch sowie der Richter J. C. Moutinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón, M. Wathelet (Berichterstatter) und R. Schintgen — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) und 58 EG-Vertrag (jetzt Artikel 48 EG) stehen einer Regelung entgegen, nach der einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht unter den gleichen Voraussetzungen wie Kapitalgesellschaften mit Sitz in Deutschland folgende steuerliche Vergünstigungen gewährt werden:

- Befreiung von der Körperschaftsteuer für die Dividenden, die in Drittstaaten ansässige Gesellschaften ausgeschüttet haben (internationales körperschaftsteuerliches Schachtelprivileg), aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem Drittstaat;
- Anrechnung der Körperschaftsteuer, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland auf die Gewinne einer dort ansässigen Tochtergesellschaft erhoben worden ist, auf die deutsche Körperschaftsteuer gemäß den nationalen Rechtsvorschriften;
- Befreiung von der Vermögensteuer für die Beteiligungen an Gesellschaften in Drittstaaten (internationales vermögensteuerliches Schachtelprivileg) ebenfalls gemäß den nationalen Rechtsvorschriften.

(¹) ABl. C 318 vom 18.10.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 21. September 1999

in der Rechtssache C-378/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Rotterdam): Strafverfahren gegen Florus Ariël Wijzenbeek⁽¹⁾

(Freizügigkeit — Recht der Bürger der Europäischen Union, sich frei zu bewegen und aufzuhalten — Grenzkontrollen — Nationale Regelung, die aus einem anderen Mitgliedstaat kommende Personen zur Vorlage eines Reisepasses verpflichtet)

(1999/C 366/15)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-378/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von der Arrondissementsrechtbank Rotterdam (Niederlande) in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Florus Ariël Wijzenbeek vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 7a und 8a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 14 EG und 18 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissechet und P. Jann sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Nach dem zur Zeit des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens geltenden Gemeinschaftsrecht verbot weder Artikel 7a noch Artikel 8a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 14 EG und 18 EG) es einem Mitgliedstaat, von einer Person unabhängig davon, ob sie Bürger der Europäischen Union war, bei der Einreise über eine Binnengrenze der Gemeinschaft unter Strafandrohung zu verlangen, daß sie ihre Staatsangehörigkeit belege, soweit die Sanktionen denen für entsprechende innerstaatliche Vergehen vergleichbar und nicht unverhältnismäßig waren und damit keine Behinderung des freien Personenverkehrs darstellten.

⁽¹⁾ ABl. C 387 vom 20.12.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 21. September 1999

in der Rechtssache C-362/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaft gegen Italienische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 93/103/EG)

(1999/C 366/16)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-362/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Bevollmächtigte: Pieter Jan Kuijper und Antonio Aresu) gegen Italienische Republik, (Bevollmächtigter: Professor Umberto Leanza, Beistand: Danilo Del Gaizo) wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 307, S. 1) nachzukommen, und/oder die Kommission davon nicht in Kenntnis gesetzt hat, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) verstoßen, daß sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 358 vom 21.11.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 28. September 1999

in der Rechtssache C-440/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation): GIE Groupe Concorde u. a. gegen Kapitän des Schiffes „Suhadiwarno Panjan“ u. a.⁽¹⁾

(„Brüsseler Übereinkommen — Zuständigkeit für Klagen aus Vertrag — Erfüllungsort der Verpflichtung“)

(1999/C 366/17)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-440/97 wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof von der französischen Cour de cassation in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit GIE Groupe Concorde u. a. gegen Kapitän des Schiffes „Suhadiwarno Panjan“ u. a. vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 5 Nummer 1 des genannten Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung der Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderter Text — S. 77), vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1), und vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesische Republik (ABl. L 285, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissochet, G. Hirsch und P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón, M. Wathelet und R. Schintgen — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 28. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Ort, an dem die Verpflichtung im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung der Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, ist nach dem Recht zu bestimmen, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 20.2.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. September 1999

in der Rechtssache C-231/97 (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Raad van State): A. M. L. van Rooij gegen Dagelijks bestuur van het waterschap de Dommel⁽¹⁾

(Umwelt — Richtlinie 76/464/EWG — Begriff „Ableitung“ — Möglichkeit der Aufstellung einer Definition des Begriffes „Ableitung“ durch einen Mitgliedstaat, die weiter geht als die der Richtlinie)

(1999/C 366/18)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-231/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 17 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom niederländischen Raad van State in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit A. M. L. van Rooij gegen Dagelijks bestuur van het waterschap de Dommel, Beteiligte: Gebr. Van Aarle BV, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129, S. 23) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. Hirsch (Berichterstatter) und R. Schintgen — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 29. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Begriff „Ableitung“ in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ist dahin auszulegen, daß darunter die Emission verunreinigter Dämpfe fällt, die sich auf oberirdischen Gewässern niederschlagen. Auf die Entfernung zwischen diesen Gewässern und dem Ort, an dem die verunreinigten Dämpfe frei werden, kommt es nur für die Beurteilung der Frage an, ob es auszuschließen ist, daß die Verschmutzung der Gewässer nach der allgemeinen Erfahrung als vorhersehbar angesehen werden kann, und folglich dafür, zu verhindern, daß die Verschmutzung dem Urheber der Dämpfe zugerechnet wird.

2. Der Begriff „Ableitung“ in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 76/464 ist dahin auszulegen, daß darunter die Emission verunreinigter Dämpfe fällt, die sich erst auf dem Boden und auf Dächern niederschlagen und dann über einen Regenabzugskanal in die oberirdischen Gewässer gelangen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der fragliche Kanal der betreffenden Einrichtung oder einem Dritten gehört.

(¹) ABl. C 252 vom 16.8.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. September 1999

in der Rechtssache C-232/97 (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Raad van State): **L. Nederhoff & Zn. gegen Dijkgraaf en Hoogheemraden van het Hoogheemraadschap Rijnland** (¹)

(Umwelt — Richtlinie 76/464/EWG, 76/769/EWG und 86/280/EWG — Begriff „Ableitung“ — Möglichkeit des Erlasses strengerer als der in der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Bestimmungen durch einen Mitgliedstaat — Auswirkung der Richtlinie 76/769/EWG auf eine solche Maßnahme)

(1999/C 366/19)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-232/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom niederländischen Raad van State in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit L. Nederhoff & Zn. gegen Dijkgraaf en Hoogheemraden van het Hoogheemraadschap Rijnland vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinien 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129, S. 23), 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 262, S. 201) in der Fassung der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 (ABl. L 365, S. 1) und 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätszielen für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der

Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. L 181, S. 16) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. Hirsch (Berichterstatter) und R. Schintgen — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 29. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Begriff „Ableitung“ in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft umfaßt nicht die Verschmutzungen, die aus den in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätszielen für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG bezeichneten nennenswerten Quellen, einschließlich der vielfältigen und diffusen Quellen, stammen.
2. Die Wendung „[nennenswerte] Quellen ... einschließlich der vielfältigen und diffusen Quellen“ in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 86/280 erfaßt nicht das Austreten von Kreosot aus Holzpfählen, die in oberirdischen Gewässern angebracht worden sind, da die durch diesen Stoff verursachte Verschmutzung einer Person zuzurechnen ist.
3. Der Begriff „Ableitung“ in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 76/464 umfaßt das Anbringen von mit Kreosot behandelten Holzpfählen in oberirdischen Gewässern durch eine Person.
4. Die Richtlinie 76/464 gestattet es den Mitgliedstaaten, die Erteilung einer Ableitungsgenehmigung von zusätzlichen, nicht in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen abhängig zu machen, um die Gewässer der Gemeinschaft vor der Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe zu schützen. Die Verpflichtung, alternative, weniger umweltbelastende Lösungen zu suchen oder zu wählen, stellt eine solche Voraussetzung dar, selbst wenn sie dazu führen kann, daß die Genehmigung nie oder nur in ganz wenigen Ausnahmefällen erteilt werden kann.
5. Die Beschränkungen der Verwendung von Kreosot, die in Nummer 32 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in der Fassung der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 vorgesehen sind, verbieten es einer Behörde eines Mitgliedstaats nicht, bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung des Anbringens von mit diesem Stoff behandeltem Holz in oberirdischen Gewässern durch professionelle Verwender Beurteilungskriterien aufzustellen, die dazu führen, daß die Verwendung dieses Stoffes nicht oder nur in ganz wenigen Ausnahmefällen möglich ist.

(¹) ABl. C 252 vom 16.8.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. September 1999

in der Rechtssache C-56/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): Modelo SGPS SA gegen Director-Geral dos Registos e Notariado⁽¹⁾

(Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Gebühren für die notarielle Beurkundung einer Kapitalerhöhung, einer Änderung der Firma und einer Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft)

(1999/C 366/20)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-56/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom portugiesischen Supremo Tribunal Administrativo in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Modelo SGPS SA gegen Director-Geral dos Registos e Notariado, Streithelfer: Ministério Público, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 4 Absatz 3 sowie der Artikel 10 und 12 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. L 156, S. 23) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter J. L. Murray und H. Ragnemalm (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 29. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Gebühren für die notarielle Beurkundung eines unter die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 fallenden Rechtsgeschäfts sind in einem Rechtssystem, in dem der Notar Beamter ist und ein Teil dieser Gebühren dem Staat für die Finanzierung seiner Aufgaben zufließt, als Steuer im Sinne der Richtlinie anzusehen.
2. Die Gebühren für die notarielle Beurkundung der Erhöhung des Kapitals sowie der Änderung der Firma und der Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft sind nach Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 grundsätzlich verboten, wenn sie eine Steuer im Sinne dieser Richtlinie darstellen.
3. Eine Abgabe für die notarielle Beurkundung der Erhöhung des Kapitals sowie der Änderung der Firma und der Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft, wie die im Ausgangsverfahren streitigen Gebühren, die ohne Obergrenze proportional zu dem

gezeichneten Nennkapital steigt, stellt keine Abgabe mit Gebührencharakter im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 dar.

4. Artikel 10 der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 begründet Rechte, auf die sich der einzelne vor den nationalen Gerichten berufen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 11.4.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 5. Oktober 1999

in der Rechtssache C-179/95: Königreich Spanien gegen Rat der Europäischen Union⁽¹⁾

(Fischerei — Regelung zur Begrenzung der Fangmöglichkeiten und ihrer Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten — Austausch von Fangquoten — Nichtigerklärung)

(1999/C 366/21)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-179/95, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: A. Navarro González und Abogado del Estado R. Silva de Lapuerta) gegen Rat der Europäischen Union, (Bevollmächtigte: J. Carbery und G.-L. Ramos Ruano), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. Van Rijn und B. Vilá Costa) wegen Nichtigerklärung des Anhangs IV Nummer 1, 1.1, Absatz 2 Ziffer i letzter Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf bestimmte Fischereiresourcen der Gemeinschaft (ABl. L 71, S. 5) und des Anhangs I, fünfter Abschnitt: Sardelle, der Verordnung (EG) Nr. 746/95 des Rates vom 31. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3362/94 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1995 (ABl. L 74, S. 1), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer G. Hirsch in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer (Berichterstatter) sowie der Richter J. L. Murray und H. Ragnemalm — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: D. Lousterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 208 vom 12.8.1995.

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. September 1999

(Rechtssache C-334/99)

(1999/C 366/22)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 9. September 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Regierungsdirektor Claus-Dieter Quassowski, Bundesministerium der Finanzen, Referat E C 2, D-53117 Bonn, und Rechtsanwalt Jochim Sedemund, D-10117 Berlin. Zustellungsanschrift ist bei Wolf-Dieter Plessing, Ministerialrat, Bundesministerium der Finanzen, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn.

Die Klagepartei beantragt

1. Artikel 4 bis 7 der Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 (Geschäftszeichen: K[1999]2264 endg.) über die „staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Gröditzter Stahlwerke GmbH und ihres Tochterunternehmens Walzwerk Burg GmbH gewährt hat“ für nichtig zu erklären;
2. die Kommission zu verpflichten, dem Gerichtshof gemäß Artikel 23 der Satzung des Gerichtshofes der EGKS sämtliche dieses Beihilfenverfahren betreffende Aktenvorgänge seit dem Jahre 1994 zu übersenden und der Klägerin Einblick in diese Akten zu gewähren;
3. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Nichtordnungsgemäße Besetzung der Kommission: Zum Zeitpunkt der Entscheidung war ein Mitglied der Kommission „beurlaubt“, was im Vertrag nicht vorgesehen ist, und die Übertragung seines Geschäftsbereichs auf einen anderen Kommissar hatte zur Folge, daß er sein Amt nicht mehr ausüben konnte; die Zahl der entscheidungsbefugten Kommissare war also faktisch auf neunzehn reduziert.
- Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot, die Grundsätze guten Verwaltungsstils und die Rechtssicherheit: Die Kommission hat, obwohl durch Notifizierungsschreiben aus den Jahren 1994 und 1995 über bereits durchgeführte sowie über geplante Finanzierungsmaßnahmen unterrichtet, über 3 Jahre hinweg bei der Bundesregierung und dem betroffenen Unternehmen das berechnete Vertrauen

genährt, sie werde gegen die finanzielle Beteiligung der Umstrukturierung aus Gründen des Beihilfenrechts keine Einwände erheben. Jedenfalls hinsichtlich der bis Ende 1995 bereits ausgereichten Zuwendungen ist die Rückforderung ausgeschlossen, weil die Kommission bis zur Eröffnung des Beihilfeverfahrens im August 1997 mehr als 3 Jahre hatte verstreichen lassen, in denen sie nie behauptet hat, daß die vorliegenden Informationen nicht ausreichend seien. Auch hinsichtlich der mitgeteilten Fördervorhaben hat sich die Kommission bis August 1997 zu keinem Zeitpunkt auf die Sperrwirkung des Artikels 93 Abs. 3 EG-Vertrag a. F. bzw. des Artikels 6 Abs. 4 Satz 4 des 5. Stahlbeihilfenkodex oder Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 des 6. Stahlbeihilfenkodex berufen.

- Verstoß gegen das Begründungsgebot
 - Fehlerhafte Erstreckung des EGKS-Vertrages auf die wettbewerbliche Beurteilung der Nicht-EGKS-Erzeugung: Die Kommission stützt ihre Entscheidung auf die Annahmen der Gefahr eines Spill-Over-Effekts, nicht auf die tatsächliche Feststellung disproportionaler Verwendung von Betriebsmitteln im EGKS-Bereich; ein das Gegenteil beweisendes Wirtschaftsprüfergutachten berücksichtigt sie nicht in angemessener Weise.
 - Fehlerhafte Beurteilung der Investitionsbeihilfen nach dem 5. Stahlbeihilfenkodex: Die Kommission verhält sich widersprüchlich, wenn sie geltend macht, die betreffenden Beihilfen seien nicht fristgerecht angemeldet worden, obwohl sie selbst die Bundesregierung zur Rücknahme der fristgerechten Notifizierung aufgefordert hat. Auch berechtigt jedenfalls der bloß formale Verstoß gegen eine Meldepflicht nicht zur endgültigen Rückforderung, wenn die materiell-rechtliche Zulässigkeit der Beihilfe nicht geprüft worden ist.
 - Fehlerhafte Beurteilung der Investitionsbeihilfen für den Nicht-EGKS-Bereich: Nachdem die Kommission in der Entscheidung selbst anerkannt hat, daß sich für die Investitionsbeihilfen eine klare Trennung zwischen der Anwendung des EG- und des EGKS-Vertrages vornehmen lasse, ist ihre Bezugnahme auf die Genehmigungskriterien des EGKS-Vertrages und des 5. Stahlbeihilfekodex rechtswidrig. Überdies handelt es sich bei den EG-Aktivitäten der Gröditzter Stahlwerke auch nicht um einen „sensiblen Sektor“ im Sinne der von der Kommission zitierten Treuhandregelung oder der Umstrukturierungsleitlinien der Kommission. Die von der Kommission zur Begründung zitierte „Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche“ (¹) enthält keine materiellen Prüfungskriterien für Beihilfen zugunsten der in dieser Regelung beschriebenen und im einzelnen voneinander abgegrenzten Stahlproduktionsbereiche.
- Bei der gebotenen Beurteilung ausschließlich nach Artikel 87 Abs. 3 EG-Vertrag hätte die Kommission im Rahmen ihrer Ermessensausübung diejenigen Genehmigungskriterien auf den vorliegenden Fall anwenden müssen, die sie in zahlreichen anderen Fällen vom Umstrukturierungsmaßnahmen und insbesondere einer Vielzahl vergleichbarer Fälle aus dem Bereich der Treuhandanstalt/BvS, aber auch in den Fällen Société Marseillaise de Crédit, (²) oder Olympic Airways (³) angewandt hat.

Schließlich hätte die Kommission die angemeldeten Maßnahmen bereits nach Artikel 87 Abs. 2 Buchstabe c EG-Vertrag freigeben müssen. Trotz Kenntnis aller maßgeblichen Umstände übergeht die Kommission diese Vorschrift ohne jedes begründende Wort.

- Rechtsirrtümliche Annahme von Beihilfeelementen im Privatisierungsverfahren: Zu Unrecht nimmt die Kommission unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes⁽⁴⁾ an, daß bei der Vergleichsrechnung Verkauf/Liquidation nur der von den Wirtschaftsprüfern festgestellte Liquidationswert zu berücksichtigen gewesen sei. Nach deutschem Recht haftet der Eigentümer jedoch sowohl für die Liquidationskosten als auch für die Kosten der Standortsanierung, und die eingesetzten Gesellschafterdarlehen konnten in konkretem Fall nicht aus der Insolvenzmasse eingefordert werden.

Die von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung geäußerte Kritik an dem Privatisierungsverfahren verstößt zum einen gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens, weil die Kommission vergleichbare Privatisierungsverfahren in einer Vielzahl von Fällen nicht beanstandet hat. Im übrigen beruhen die von der Kommission aufgestellten Anforderungen nicht auf einer realistischen Bewertung der auch im Privatsektor üblichen Verfahren zur Veräußerung von Beteiligungsvermögen durch die Einschaltung von Investmentbanken. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die Privatisierung als solche keine Beihilfen enthält. Das wird von der Kommission jedoch verkannt. Die Entscheidung ist in diesem Punkt überdies nicht ausreichend begründet (Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2, 4. Spiegelstrich, Art. 15 EGKS-Vertrag und Art. 253 EG-Vertrag).

⁽¹⁾ ABl. C 320, vom 13.12.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 198, vom 30.7.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 128, vom 21.5.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ Rechtssache C-278/92, Slg. 1994, I-4103.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) vom 17. September 1999 in der Rechtssache SEIKO Kabushiki Kaisha gegen Mohammed Ibrahim

(Rechtssache C-362/99)

(1999/C 366/23)

Das Landesgericht Korneuburg (Österreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 17. September 1999, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 30. September 1999, in der Rechtssache SEIKO Kabushiki Kaisha gegen Mohammed Ibrahim, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr L 341 vom 30.12.1994) dahin auszulegen, dass diese Verordnung auch auf solche Sachverhalte anzuwenden ist, bei denen Waren der in der Verordnung näher bezeichneten Art, die auf der Durchfuhr (Transit) aus einem nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Staat in einen anderen ebenfalls nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Staat auf Antrag eines eine Verletzung seiner Rechte behauptenden Rechtsinhabers, dessen Unternehmen seinen Sitz in einem Dritt-Staat hat, von Zollbehörden eines Mitgliedstaates unter Berufung auf die genannte Verordnung in einem Mitgliedsstaat vorläufig angehalten werden?

Klage der Portugiesischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Oktober 1999

(Rechtssache C-365/99)

(1999/C 366/24)

Die Portugiesische Republik hat am 4. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Luís Fernandes, Direktor des Juristischen Dienstes der Generaldirektion für Gemeinschaftsangelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, und Maria João Abecassis, Assistentin im Kabinett des Ministers für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei, sowie die Rechtsanwälte Carlos Aguiar und Tiago Ferreira de Lima, Lissabon, und Gerard van der Wal, Brüssel; Zustellungsanschrift: Luxemburgische Botschaft, 33, allée Scheffer, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- b) die Entscheidung 1999/517/EG⁽¹⁾ der Kommission für nichtig zu erklären, soweit durch diese in Artikel 4 der Entscheidung 98/653/EG⁽²⁾ die Worte 1. August 1999 durch 1. Februar 2000 ersetzt wurden;
- c) der Kommission die Kosten der Portugiesischen Republik aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Portugal ficht die von der Kommission mit der Entscheidung 1999/517/EG erlassene Entscheidung über die Verlängerung der Ausfuhrbeschränkung in Artikel 4 der Entscheidung 98/653/EG bis 1. Februar 2000 mit folgender Begründung an:

- Fehlende tatsächliche oder rechtliche Grundlage: Die Kommission sei dafür beweispflichtig gewesen, daß die Verlängerung der Frist gerechtfertigt sei und daß die Tatsachen eine Ausnahme von Artikel 28 EG-Vertrag rechtfertigten. Angesichts des Berichtes über die Vor-Ort-Kontrollen vom 14. bis 18. Juni 1999 habe die Kommission dies nicht getan.
- Die Entscheidung verstoße gegen den Tiergesundheitskodex des Internationalen Tierseuchenamtes: Die Kommission habe mit ihren Entscheidungen 98/653/EG und 1999/517/EG den Kodex nicht eingehalten. Entgegen Artikel 3.2.13.8 seien die portugiesischen Ausfuhren von Fleisch und Fleischerzeugnissen bis 1. Februar 2000 vollständig verboten, obwohl Portugal, das zu den Ländern mit geringer BSE-Inzidenz gehöre, die Bedingungen in Artikel 3.2.13.8. beachtet habe.
- Verletzung der verfahrensrechtlichen Erfordernisse und des Grundsatzes einer ordnungsgemäßen Verwaltung: Der Ständige Veterinärausschuß habe keinen Zugang zu allen einschlägigen und neuen Informationen gehabt (insbesondere zum „Entwurf“ eines Berichtes der Vor-Ort-Kontrollen des Veterinärausschusses für die Ernährung [FVO-GD XXIV] vom 14. bis 18. Juni 1999 mit Anmerkungen Portugals), die der Kommission vor der Anhörung des Ständigen Veterinärausschusses und vor der Entscheidung über die Verlängerung der Frist des Artikels 4 des Beschlusses 98/653/EG zur Verfügung gestellt worden seien und/oder zur Verfügung gestellt worden sein müßten.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Verlängerung der Frist des Artikels 4 des Beschlusses 98/653/EG überschreite die Grenzen des angesichts des Sachverhalts und der Ziele des Beschlusses 98/653/EG unter Berücksichtigung der Lage in Portugal, des Umfangs der Ausfuhren von Rindfleisch und Fleischerzeugnissen aus Portugal, der Politik der Kommission und der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich und der Schweiz Angemessenen und Notwendigen.

(1) Entscheidung 1999/517/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 98/653/EG mit durch das auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen (ABl. L 197 vom 29. Juli 1999, S. 45).

(2) Entscheidung 98/653/EG der Kommission vom 18. November 1998 mit durch das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen (ABl. L 311 vom 20. November 1998, S. 23).

Ersuchen um vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des französischen Conseil d'Etat vom 28. Juli 1999 in dem Rechtsstreit Joseph Griesmar gegen Ministre de l'économie, des finances et de l'industrie und Ministre de la fonction publique, de la réforme de l'Etat et de la décentralisation

(Rechtssache C-366/99)

(1999/C 366/25)

Der französische Conseil d'Etat ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 28. Juli 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Joseph Griesmar gegen Ministre de l'économie, des finances et de l'industrie und Ministre de la fonction publique, de la réforme de l'Etat et de la décentralisation um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fallen die durch das französische Beamtenpensionssystem gezahlten Pensionen unter die Entgelte im Sinne von Artikel 119 des Vertrages von Rom (nach Änderung jetzt Artikel 141 EG)?

Behabendendfalls: Verstößt Artikel L. 12 Buchstabe b des Code des pensions civiles et militaires de retraite (Pensionsgesetzbuch für Zivilbeamte und Soldaten) in Anbetracht von Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens, das dem Protokoll Nr. 14 über die Sozialpolitik beigefügt ist, gegen den Grundsatz des gleichen Entgelts?

2. Stehen im Falle, daß Artikel 119 des Vertrages von Rom nicht anwendbar ist, die Bestimmungen der Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978⁽¹⁾ dem entgegen, daß Frankreich Bestimmungen wie Artikel L. 12 Buchstabe b des Code des pensions civiles et militaires de retraite beibehält?

(1) Zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) vom 1. September 1999 in der Rechtssache La Chimise Lacoste Sa gegen Coalle Fa-93

(Rechtssache C-368/99)

(1999/C 366/26)

Das Landesgericht Korneuburg (Österreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 1. September 1999, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Oktober 1999, in der Rechtssache La Chimise Lacoste SA gegen Coalle Fa-93, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr L 341 vom 30.12.1994) dahin auszulegen, dass diese Verordnung auch auf solche Sachverhalte anzuwenden ist, bei denen Waren der in der Verordnung näher bezeichneten Art, die auf der Durchfuhr (Transit) aus einem nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Staat in einen anderen ebenfalls nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Staat auf Antrag eines eine Verletzung seiner Rechte behauptenden Rechtsinhabers, dessen Unternehmen seinen Sitz in einem der europäischen Gemeinschaft angehörenden Staat hat, von Zollbehörden eines Mitgliedstaates unter Berufung auf die genannte Verordnung in einem Mitgliedsstaat vorläufig angehalten werden.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 23. Juni 1999 in dem Rechtsstreit Libexim BV gegen Inspecteur Belastingdienst/Douane District Arnhem

(Rechtssache C-371/99)

(1999/C 366/27)

Der Hoge Raad der Niederlanden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 23. Juni 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Libexim BV gegen Inspecteur Belastingdienst/Douane District Arnhem um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Was ist unter der Wendung zu verstehen, daß ein Gegenstand der Regelung über das externe Versandverfahren „nicht mehr unterliegt“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie, wenn dieser Zustand nicht ordnungsgemäß — d. h. anders als durch Abfertigung der Gegenstände zum freien Verkehr — herbeigeführt wurde?
 - a) Wird dieser Zustand durch die erste Handlung herbeigeführt, die in bezug auf die Gegenstände entgegen einer mit dieser Regelung verbundenen Vorschrift vorgenommen wird, und kommt es darauf an, ob mit dieser Handlung die Absicht verfolgt wird, die Gegenstände — durch Vornahme der Handlung — entgegen der Vorschrift in den Handelsverkehr der Gemeinschaft zu bringen, oder
 - b) (erst) dann, wenn die Gegenstände — im vorliegenden Fall nach Bruch des Siegels — von dem Beförderungsmittel abgeladen werden, ohne daß die Verpflichtung nach Artikel 22 Absatz 1 der Versandverfahrensverordnung, die Gegenstände mit den zugehörigen Dokumenten der Bestimmungsstelle zu stellen,

erfüllt wird, und kommt es darauf an, ob mit dieser Handlung die Absicht verfolgt wird, die Gegenstände — durch Vornahme der Handlung — entgegen den Gemeinschaftsvorschriften in den Handelsverkehr der Gemeinschaft zu bringen, oder

- c) wird dieser Zustand durch die Gesamtheit von Handlungen herbeigeführt, die dazu führen, daß die Gegenstände anders als in ordnungsgemäßer Weise in den Handelsverkehr der Gemeinschaft gebracht werden?
2. Wenn die erste Frage im Sinne von Buchstabe c zu beantworten ist, wo tritt dann dieser Zustand ein: dort, wo die erste nicht ordnungsgemäße Handlung vorgenommen wird, oder an dem Ort, an dem eine weitere Handlung vorgenommen wird, insbesondere an dem Ort, an dem die Gegenstände — im vorliegenden Fall nach Bruch des Siegels — von dem Beförderungsmittel abgeladen werden?

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999

(Rechtssache C-374/99)

(1999/C 366/28)

Das Königreich Spanien hat am 7. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist Abogado del Estado Mónica López-Monís Gallego, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, Boulevard E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG⁽¹⁾ hinsichtlich der finanziellen Berichtigungen, die zu Lasten des Königreichs Spanien vorgenommen und mit der vorliegenden Klagen angefochten wurden, für nichtig zu erklären,
- dem beklagten Organ die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Königreich Spanien ficht die in Rede stehende Entscheidung hinsichtlich der in folgenden Bereichen vorgenommenen finanziellen Berichtigungen an:

1. Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl

6 206 113 PTA entsprechend einer Berichtigung von 10 % der von Spanien in den Haushaltsjahren 1994 und 1995 getätigten Ausgaben.

Eine so weitgehende Berichtigung wie die, die durch die angefochtene Entscheidung vorgenommen worden sei und die 10 % der von Spanien gemeldeten Gesamtausgaben ausmache, sei nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts keinesfalls gerechtfertigt. Das System der Kontrolle der Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl sei insgesamt verlässliches System, und die nach den Gemeinschaftsvorschriften erforderlichen grundlegenden Kontrollen seien korrekt durchgeführt worden. Insbesondere bestehe, wie selbst die Schlichtungsstelle einräume, kein nennenswerteres Risiko eines Verlustes für den EAGFL. Jedenfalls stehe die angefochtene Entscheidung der Kommission im Widerspruch zu ihren eigenen Rechtsakten, da sie selbst die Verhängung von Sanktionen und die korrekte Überprüfung der Verfahren (wenngleich Spanien meine, korrekt gehandelt und nicht gegen die Gemeinschaftsvorschriften verstossen zu haben) in ihrer Mitteilung über die Leitlinien für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen bei der Vorbereitung der Entscheidung über den Rechnungsabschluß des AEGFL, Abteilung Garantie, im Wege von Hilfskontrollen und nicht von grundlegenden Kontrollen vorgesehen habe. Dies allein müsse schon zu einer weit geringeren Berichtigung führen als der, die in der Entscheidung vorgenommen werde.

2. Prämien für Schafe oder Ziegen

Ein Gesamtbetrag von 159 802 819 PTA, der einer Berichtigung von 5 % der in den Haushaltsjahren 1994 und 1995 für das Haushaltsjahr 1993 in den Provinzen Palencia, Salamanca, Orense und Castellón getätigten Ausgaben und 2 % der in der Provinz Lugo getätigten Ausgaben entspreche. Die von der Kommission berücksichtigten höheren Beträge schlossen auch Ausgaben ein, die 1993 getätigt worden seien, also in einem Haushaltsjahr, das bereits durch die Entscheidungen 97/33/EG vom 23. April 1997 und 97/608/EG vom 30. Juli 1997 abgeschlossen worden sei, in denen aus verschiedenen Gründen gesonderte Bußgelder verhängt worden seien, wobei kein Betrag für einen späteren Rechnungsabschluß ausgeklammert worden sei.

Allgemein rügt die Klägerin einen Verstoß gegen folgende Grundsätze des Gemeinschaftsrechts:

- den Anspruch auf rechtliches Gehör: Dieser Grundsatz sei durch alle mit der Klage angefochtenen Berichtigungen verletzt worden. Zwar sei er formell eingehalten worden, aber die Antworten der Kommission bestünden in der Praxis in einer Wiederholung derselben Punkte, ohne daß den vorgebrachten Argumenten widersprochen würde oder diese widerlegt würden;
- den Mangel an Beweisen für das Spanien vorgeworfene rechtswidrige Verhalten: Die Kommission habe die Berichtigungen entweder auf Angaben oder Verdachtsmomente oder auf Daten gestützt, die von den spanischen Behörden zurückgewiesen oder berichtigt worden seien;

- den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung;
- hilfsweise: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

(¹) Abl. L 61 vom 10. März 1999, S. 37.

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999

(Rechtssache C-375/99)

(1999/C 366/29)

Das Königreich Spanien hat am 7. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist Abogado del Estado Mónica López-Monís Gallego, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, Boulevard E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999, durch die bestimmte von den Mitgliedstaaten getätigte Ausgaben von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen wurden, insoweit für nichtig zu erklären, als sie die zu Lasten des Königreichs Spanien vorgenommenen Berichtigungen betrifft und mit der vorliegenden Klage angefochten wird,
- dem klagenden Organ die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Königreich Spanien widerspricht der pauschalen Berichtigung von 5 % der gemeldeten Ausgaben sowie der Vorgehensweisen der Dienststellen der Kommission aus folgenden Gründen:

- A) Da die finanzielle Berichtigung in der förmlichen Mitteilung mit der Begründung, daß sie von der Übersendung weiterer Informationen abhängt, nicht beziffert worden sei, habe der Kläger nicht wissen können, ob die in der Entscheidung 94/442/EG (¹) der Kommission aufgestellten Voraussetzungen für eine Anrufung der Schlichtungsstelle erfüllt gewesen seien.
- B) In der förmlichen Mitteilung heiße es, wegen der Ungenauigkeit der Durchführungsvorschriften des Mitgliedstaats werde im Rechnungsabschluß für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 eine finanzielle Berichtigung von 5 % der von Spanien unter den Posten 2111, 2112 und 2113

gemeldeten Ausgaben vorgeschlagen. Da die von Spanien unter dem Posten 2113 gemeldeten Ausgaben negativ gewesen seien, sei davon ausgegangen worden, daß die Dienststellen der Kommission diese Linie bei der Berechnung des Gesamtbetrages der finanziellen Berichtigung nicht berücksichtigen würden. Gleichwohl entspreche die von den Dienststellen der Kommission vorgenommene Berichtigung lediglich dem Posten bezüglich der Käufe und nicht den der von Spanien unter dem Posten 2113 während des Haushaltsjahres gemeldeten Gesamtausgaben, wodurch die vorgeschlagene Berichtigung erheblich erhöht werde und vom Wortlaut der offiziellen Mitteilung abweiche.

- C) Die während der vorhergehenden Prüfung, auf die im zusammenfassenden Bericht hingewiesen werde, festgestellten Differenzbeträge entsprächen denen, die in anderen Mitgliedstaaten festgestellt worden seien. Dort betrage der auf die finanzielle Berichtigung angewandte Prozentsatz jedoch nur 2 % anstelle der auf Spanien angewandten 5 %.

(¹) ABl. L 182 vom 16. Juli 1994, S. 45.

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäische Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999

(Rechtssache C-377/99)

(1999/C 366/30)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 7. Oktober 1999 ein Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Herren Wolf-Dieter Plesing, Ministerialrat und Claus-Dieter Quassowski, Regierungsdirektor Bundesministerium der Finanzen, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

Die Klagepartei beantragt:

- Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 — K(1999) 2476 endg. — zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben insoweit aufzuheben, als gemäß Artikel 2 ein Betrag von 18 236 469,20 DM nicht vom EAGFL übernommen, sondern der Bundesrepublik Deutschland angelastet wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 1995 für den Sektor Kulturpflanzen statt einer finanziellen Berichtigung von 2 % eine Berichtigung von 5 % und somit ein Betrag über 12 157 646,13 DM hinaus, das heißt in Höhe von 18 236 469,20 DM, angelastet wird.

Die Kommission hat im Nachtrag zum zusammenfassenden Bericht in keiner Weise nachvollziehbar und substantiiert begründen können, dass die gesamte Maßnahme „Vor-Ort-Kontrolle“ in Mecklenburg-Vorpommern mangelhaft sei und dass alle Mängel zusammengenommen zu einem beträchtlichen Verlustrisiko für den EAGFL führten, was eine Berichtigung in Höhe von 5 % rechtfertige. Insbesondere hat sie auf der Grundlage des Kontrollbesuchs der Kommissionsdienststellen in Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 1998 keinerlei neue Tatsachen vortragen können, die geeignet gewesen wären, diese Auffassung zu rechtfertigen.

Die Erhöhung der finanziellen Berichtigung von 2 % auf 5 % durch die Kommission ist rechtswidrig, weil sie das Prinzip der Selbstbindung der Verwaltung hinsichtlich des von ihr formulierten Vorbehalts sowie die Einhaltung von notwendigen Verfahrensvorschriften hinsichtlich des Rechnungsabschlussverfahrens, insbesondere der Schlichtung, nicht beachtet hat. Weiterhin hat die Kommission das ihre zustehende Ermessen hinsichtlich der Bewertung der tatsächlich festgestellten Mängel fehlerhaft ausgeübt.

Insgesamt hat die Kommission nicht schlüssig dargelegt, warum sie in der abschließenden Festlegung der finanziellen Berichtigung sowohl von ihrem ursprünglich in Aussicht genommenen, als auch von dem von der Schlichtungsstelle vorgeschlagenen Berichtigungssatz von nicht mehr als 2 % abgewichen ist.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 23. März 1999 in dem Rechtsstreit Pensionskasse für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse VVaG gegen Hans Menauer

(Rechtssache C-379/99)

(1999/C 366/31)

Das Bundesarbeitsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 23. März 1999, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Pensionskasse für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse VVaG gegen Hans Menauer, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Muß Art. 119 EG-Vertrag dahin ausgelegt werden, daß Pensionskassen als Arbeitgeber anzusehen sind und Gleichbehandlung von Mann und Frau bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung schulden, obwohl den benachteiligten Arbeitnehmern gegenüber ihren unmittelbaren Versorgungsschuldnern, den Arbeitgebern als Parteien der Arbeitsverträge, ein insolvenzgeschützter, die Diskriminierung ausschließender Anspruch zusteht?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 8. Oktober 1999

(Rechtssache C-386/99)

(1999/C 366/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Oktober 1999 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte ist Frau Claudia Schmidt, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge:

- 1) Feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 249 Abs. 3 EG-Vertrag i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/65/EG der Kommission⁽¹⁾ vom 11.10.1996 zur vierten Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 91/442/EWG über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen verstoßen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen
- 2) hilfsweise, feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung verstoßen hat, die Kommission von den getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie unverzüglich zu unterrichten
- 3) der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aufgrund der Vorschrift des Artikels 249 Abs. 3 EG-Vertrag ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine an ihn gerichtete Richtlinie vor Ablauf der dafür festgesetzten Frist so in das innerstaatliche Recht umzusetzen, daß sie ihre volle praktische Wirksamkeit entfaltet. Diese in Artikel 3 der Richtlinie festgesetzte Frist ist seit dem 31. Mai 1998 abgelaufen, ohne daß Deutschland die erforderlichen Vorschriften erlassen hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 265 vom 18.10.1996, S. 17.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 8. Oktober 1999

(Rechtssache C-387/99)

(1999/C 366/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Oktober 1999 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte ist Frau Claudia Schmidt, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge:

1. Feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG-Vertrag verstößt, indem sie Vitamin- und Mineralstoffpräparate, die in anderen Mitgliedstaaten als Nahrungsergänzungsmittel rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht werden, hinsichtlich aller Vitamine und Mineralstoffe bei Überschreiten der dreifachen (von der deutschen Gesellschaft für Ernährung empfohlenen) Tagesdosis als Arzneimittel einstuft.
2. der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Verletzung von Artikel 28 EG-Vertrag: Das aus der deutschen Verwaltungs- und Gerichtspraxis resultierende Handelshemmnis kann nicht unter Berufung auf die Volksgesundheit oder den Verbraucherschutz gerechtfertigt werden, da die genannte Praxis dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entspricht. Es ist wissenschaftlich gesichert, daß die Schädlichkeitsschwelle von Vitaminen mit steigender Dosis nicht bei allen Vitaminen gleich schnell erreicht wird. Eine pauschal/abstrakte Betrachtung aller Vitamine, die sich notwendigerweise am strengsten Maßstab zu orientieren hat, schießt somit über das gemeinschaftsrechtlich zulässige Ziel des Gesundheitsschutzes *soweit erforderlich* hinaus: sie ist unverhältnismäßig.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteile des Tribunal du travail Tournai (Abteilung Mouscron) vom 5. Oktober 1999 in den Rechtssachen: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants gegen Claude Hervein und Hervillier SA und Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants gegen Guy Lorthiois und Comtexbel SA

(Rechtssache C-393/99 und Rechtssache C-394/99)

(1999/C 366/34)

Das Tribunal du travail Tournai (Abteilung Mouscron) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteile vom 5. Oktober 1999, in den Rechtssachen

- C-393/99 (Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants gegen Claude Hervein und Hervillier SA) und
- C-394/99 (Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants gegen Guy Lorthiois und Comtexbel SA) —

um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Müssen Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83⁽¹⁾ des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung und Anhang VII der Verordnung Nr. 1408/71 in Hinblick auf die Artikel 48 und 52 EG-Vertrag für ungültig erklärt werden, soweit sie bestimmen, daß für die Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt ist und eine selbständige Tätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausübt, die Rechtsvorschriften jedes dieser Staaten gelten?
2. Kann diese Ungültigkeit geltend gemacht werden, um den Anschluß an die Sozialversicherung und die aufgrund der für ungültig erklärten Bestimmung geschuldeten Beiträge für Zeiträume vor dem Erlaß des Urteils, mit dem diese Bestimmung für ungültig erklärt wird, in Frage zu stellen, und gilt, wenn die Frage verneint wird, eine Ausnahme für Arbeitnehmer oder deren Angehörige, die vor diesem Zeitpunkt eine Klage oder einen sonstigen Rechtsbehelf nach dem anwendbaren nationalen Recht eingereicht haben?

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 22.8.1983, S. 6.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 13. Oktober 1999

(Rechtssache C-397/99)

(1999/C 366/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Oktober 1999 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dimitris Triantafyllou und Barry Doherty, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und der Richtlinie 96/2/EG⁽¹⁾ betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications sowie aus der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste in der durch die Richtlinie 96/2/EG geänderten Fassung verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 96/2/EG in Verbindung mit Artikel 3a Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/338/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/2/EG nachzukommen;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 Absatz 3 EG und Artikel 10 EG (früher Artikel 189 und 5 EG-Vertrag) seien verbindliche Vorschriften, die die Mitgliedstaaten verpflichteten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Richtlinien vor Ablauf der dafür festgelegten Frist in der innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen, und diese Maßnahmen der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Die Hellenische Republik habe bis heute nicht die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 96/2/EG und Artikel 3a Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/338/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/2/EG getroffen, die bis spätestens 1. Januar 1998 umzusetzen gewesen seien. Sie habe daher gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und den genannten Richtlinie verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. L 20, S. 59.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Oktober 1999

(Rechtssache C-403/99)

(1999/C 366/36)

Die Italienische Republik hat am 20. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Professor Umberto Leanza im Beistand von Danilo Del Gaizo, Avvocato dello Stato, Zustellungsanschrift: Italienische Botschaft, rue Marie-Adélaïde 5, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Verordnung⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- die Kommission in die Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die Kommission habe ein allgemeines Kriterium für die Anwendung der Regelung des Artikels 5 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 2799/98⁽²⁾ festgesetzt, der auf alle direkten Beihilfen Anwendung finde, die durch das Einfrieren der Umrechnungskurse nachteilig beeinflusst worden seien, und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands, der den Anspruch auf die Beihilfen auslöse.

In der angefochtenen Verordnung habe die Kommission, ohne ihre Entscheidung im geringsten zu begründen, die direkte Beihilfe, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. Juli 1999 eingetreten sei, festgesetzt, ohne sie durch die Anwendung des in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2813/98⁽³⁾ bestimmten Koeffizienten zu erhöhen.

Die Festsetzung der Höchstbeträge, um die es hier gehe, stehe in Widerspruch zu der allgemeinen Festlegung, die die Kommission in Artikel 6 der Verordnung Nr. 2813/98 getroffen habe, und sei wegen Verletzung dieser Vorschrift rechtswidrig.

Schließlich seien die Gründe, aus denen die Kommission die beanstandete Maßnahme erlassen habe, in den Begründungserwägungen der angefochtenen Verordnung nicht im geringsten dargelegt; diese verstoße deshalb wegen Begründungsmangels und Ermessensmißbrauchs auch gegen Artikel 253 EG und gegen wesentliche Formvorschriften.

2. Die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verordnung werde noch offenkundiger durch die Tatsache, daß die Kommission in der Verordnung Nr. 755/99⁽⁴⁾ vom 12. April 1999 bei Festlegung der Höchstbeträge der direkten Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. und am 3. Januar 1999 eingetreten sei, die in Artikel 6 der Verordnung Nr. 2813/98 vorgeschriebene Erhöhung angewandt habe. Die Ungleichbehandlung der Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. Juli 1999 eingetreten sei, sei in keiner Weise gerechtfertigt.

Die angefochtene Verordnung sei auch wegen Verletzung des Artikels 34 EG (früher Artikel 40 EG-Vertrag), der jede Diskriminierung zwischen Erzeugern verbiete, sowie wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Gleichheitssatz rechtsfehlerhaft.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1639/99 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. Juli 1999 geltenden Wechselkurse, ABL L 194 vom 27. Juli 1999, S. 33.

⁽²⁾ ABL L 349 vom 24. Dezember 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 349 vom 24. Dezember 1998, S. 48.

⁽⁴⁾ ABL L 98 vom 13. April 1999, S. 8.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 22. Oktober 1999

(Rechtssache C-406/99)

(1999/C 366/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Oktober 1999 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden:

- (1) die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um Richtlinie 96/56/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe nachzukommen.
- (2) die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen den in der Rechtssache C-386/99⁽²⁾ vorgetragenen; die in Artikel 2 der Richtlinie festgesetzte Frist ist seit dem 1. Juni 1998 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 236 vom 18.9.1996, S. 35.

⁽²⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 28. Oktober 1999

(Rechtssache C-411/99)

(1999/C 366/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Oktober 1999 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Josef Christian Schieffer, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 95/47/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen verstoßen, indem sie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen den in der Rechtssache C-386/99⁽²⁾ vorgetragenen; die in Artikel 8 der Richtlinie festgesetzte Frist ist seit dem 23. August 1996 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl Nr. L 281, vom 23.11.1995, S. 51.

⁽²⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

Streichung der Rechtssache C-474/98⁽¹⁾

(1999/C 366/39)

Mit Beschluß vom 20. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-474/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif Lille) — Clinique Grégoire SA gegen Direction régionale des impôts du Nord-Pas-de-Calais — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 13.3.1999.

Streichung der Rechtssache C-116/99⁽¹⁾

(1999/C 366/40)

Mit Beschluß vom 21. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-116/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 188 vom 3.7.1999.

Streichung der Rechtssache C-349/98⁽¹⁾

(1999/C 366/41)

Mit Beschluß vom 22. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-349/98 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 7.11.1998.

Streichung der Rechtssache C-12/99⁽¹⁾

(1999/C 366/42)

Mit Beschluß vom 23. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-12/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 13.3.1999.

Streichung der Rechtssache C-92/99⁽¹⁾

(1999/C 366/43)

Mit Beschluß vom 24. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-92/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik — angeordnet.

(¹) Abl. C 160 vom 5.6.1999.

Streichung der Rechtssache C-185/99⁽¹⁾

(1999/C 366/47)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-185/99 — (Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätt) Riksskatteverket gegen X, Y und Z — angeordnet.

(¹) Abl. C 204 vom 17.7.1999.

Streichung der Rechtssache C-151/99⁽¹⁾

(1999/C 366/44)

Mit Beschluß vom 28. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-151/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

(¹) Abl. C 188 vom 3.7.1999.

Streichung der Rechtssache C-186/99⁽¹⁾

(1999/C 366/48)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-186/99 — (Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätt) Riksskatteverket gegen X — angeordnet.

(¹) Abl. C 204 vom 17.7.1999.

Streichung der Rechtssache C-31/99⁽¹⁾

(1999/C 366/45)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-31/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

(¹) Abl. C 86 vom 27.3.1999.

Streichung der Rechtssache C-210/99⁽¹⁾

(1999/C 366/49)

Mit Beschluß vom 30. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-210/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg — angeordnet.

(¹) Abl. C 204 vom 17.7.1999.

Streichung der Rechtssache C-32/99⁽¹⁾

(1999/C 366/46)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-32/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg — angeordnet.

(¹) Abl. C 86 vom 27.3.1999.

Streichung der Rechtssache C-211/99⁽¹⁾

(1999/C 366/50)

Mit Beschluß vom 30. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-211/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg — angeordnet.

(¹) ABl. C 204 vom 17.7.1999.

Streichung der Rechtssache C-121/99⁽¹⁾

(1999/C 366/53)

Mit Beschluß vom 6. Oktober 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-121/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik — angeordnet.

(¹) ABl. C 188 vom 3.7.1999.

Streichung der Rechtssache C-100/98⁽¹⁾

(1999/C 366/51)

Mit Beschluß vom 4. Oktober 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-100/98 — Königreich Schweden gegen Rat der Europäischen Union — angeordnet.

(¹) ABl. C 209 vom 4.7.1998.

Streichung der Rechtssache C-227/99⁽¹⁾

(1999/C 366/54)

Mit Beschluß vom 8. Oktober 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-227/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik — angeordnet.

(¹) ABl. C 226 vom 7.8.1999.

Streichung der Rechtssache C-44/99⁽¹⁾

(1999/C 366/52)

Mit Beschluß vom 4. Oktober 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-44/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

(¹) ABl. C 100 vom 10.4.1999.

Streichung der Rechtssache C-200/99⁽¹⁾

(1999/C 366/55)

Mit Beschluß vom 13. Oktober 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-200/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland — angeordnet.

(¹) ABl. C 226 vom 7.8.1999.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Oktober 1999

in der Rechtssache T-228/97: Irish Sugar plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) — Beherrschende Stellung und gemeinsame beherrschende Stellung — Mißbrauch — Geldbuße)

(1999/C 366/56)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-228/97, Irish Sugar plc, Sitz: Carlow (Irland), (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Alexander Böhlke, Brüssel und Frankfurt/Main, und Scott Crosby, Solicitor; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Victor Elvinger, 31, rue d'Eich, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Klaus Wiedner und Conor Quigley), wegen in erster Linie Nichtigerklärung der Entscheidung 97/624/EG der Kommission vom 14. Mai 1997 in einem Verfahren nach Artikel 86 EG-Vertrag (IV/34.621, 35.059/F-3 — Irish Sugar plc) (ABl. L 258, S. 1), hilfsweise Nichtigerklärung von Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Verfügungsteils dieser Entscheidung, soweit diese Anordnungen enthalten, die über den Rahmen der in Artikel 1 Absätze 5 und 6 festgestellten Mißbräuche gehen, und Herabsetzung der gemäß Artikel 3 des Verfügungsteils der Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 7. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 Absatz 1 der angefochtenen Entscheidung wird für nichtig erklärt, soweit darin festgestellt wird, daß die Klägerin von 1986 bis 1988 den Kunden eines Einführers von französischem Zucker selektiv niedrige Preise angeboten habe.
2. Der Betrag der gemäß Artikel 2 der angefochtenen Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße wird auf 7 883 326 Euro herabgesetzt.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Kommission.
5. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 18.10.1997.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 26. Oktober 1999

in der Rechtssache T-51/98, Ann Ruth Burrill und Alberto Noriega Guerra gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beamte — Arbeitsbedingungen — Mutterschaftsurlaub — Aufteilung auf beide Elternteile)

(1999/C 366/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-51/98, Ann Ruth Burrill, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und Alberto Noriega Guerra, Bediensteter auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Rosières (Belgien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Georges Vandersanden, Laure Levi und Marie-Ange Marx, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia und Julian Currall), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Thérèse Blanchet und Martin Bauer), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1998, mit der sie den Antrag der Kläger abgelehnt hat, einen Teil des gemäß Artikel 58 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mutterschaftsurlaubs auf beide Elternteile so aufzuteilen, daß jeder von ihnen während des entsprechenden Zeitraums seine Tätigkeit in Form von Halbtagsarbeit ausüben kann, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke, sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: Verwaltungsrat J. Palacio González — am 26. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 13.6.1998.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 30. September 1999****in der Rechtssache T-182/98: UPS Europe SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Schreiben der Kommission an einen Beschwerdeführer — Anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(1999/C 366/58)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-182/98, UPS Europe SA mit Sitz in Brüssel, (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Tom R. Ottervanger, Rotterdam, und Dirk Arts, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loeff, Claeys und Verbeke, 5, rue Charles Martel, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: James Flett), wegen Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 2. Oktober 1998 (Bezugsnr. D/54021) hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos, des Richters R. García-Valdecasas, der Richterinnen V. Tiili und P. Lindh sowie des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 30. September 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Das am 18. Februar 1998 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangene Dokument in Anlage 1 zur Stellungnahme der Klägerin zur Unzulässigkeitseinrede wird aus den Prozeßakten der Rechtssache T-182/98 entfernt.
3. Im übrigen wird der Zwischenstreitantrag zurückgewiesen.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie ein Drittel der Kosten der Klägerin.
5. Die Klägerin trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 23.1.1999.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 15. September 1999****in der Rechtssache T-11/99: Firma Léon Van parys NV u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Geschlossener Kreis von Wirtschaftsteilnehmern — Unzulässigkeit)**

(1999/C 366/59)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-11/99, Firma Léon Van Parys NV mit Sitz in Antwerpen (Belgien), Pacific Fruit Company NV mit Sitz in Antwerpen, Pacific Fruchtimport GmbH mit Sitz in Hamburg (Deutschland) und Pacific Fruit Company Italy SpA mit Sitz in Rom, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Philippe Vlaemminck, Lode Van Den Hende und Julien Holmens, Gent, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hubert van Vliet) wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke, des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: H. Jung — am 15. September 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie als Gesamtschuldner die Kosten der Kommission einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.
3. Die Streithilfeanträge des Königreichs Spanien und der Französischen Republik haben sich erledigt.
4. Das Königreich Spanien und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten betreffend das Verfahren der einstweiligen Anordnung.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 13.3.1999.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 16. Juli 1999

**in der Rechtssache T-143/99 R, Hortiplant SAT gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Dringlichkeit)

(1999/C 366/60)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-143/99 R, Hortiplant SAT, Gesellschaft spanischen Rechts mit Sitz in Amposta (Spanien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Concepción Fernández Vicien, Barcelona, und Eva Contreras Ynzenga, Madrid, Zustellungsanschrift: Anwaltskanzlei Cuatrecasas, avenue d'Auderghem 78, Brüssel, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Juan Guerra Fernández) wegen Aussetzung der Durchführung der Entscheidung der Kommission C(1999) 537 vom 4. März 1999 über die Streichung eines Gemeinschaftszuschusses hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts am 16. Juli 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Aussetzungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage der Firmen Royal Olympic Cruises Ltd., Valentine Oceanic Trading Inc., Caroline Shipping Inc., Simpson Navigation Ltd., Solar Navigation Corporation, Ocean Quest Sea Carriers Ltd., Athena 2004 SA, Freewind Shipping Company und Elliniki Etaireia Diipeirotikon Grammon AE gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. September 1999

(Rechtssache T-201/99)

(1999/C 366/61)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Firmen Royal Olympic Cruises Ltd., Valentine Oceanic Trading Inc., Caroline Shipping Inc., Simpson Navigation Ltd., Solar Navigation Corporation, Ocean Quest Sea Carriers Ltd., Athena 2004 SA und Freewind Shipping Company, alle mit Sitz in Monrovia (Liberia), sowie Elliniki Etaireia Diipeirotikon Grammon AE mit Sitz in Piräus (Griechenland) haben am 9. September 1999 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Nikolaos Skandamis, Athen, und Andreas Potamianos, Piräus; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Stéphan Le Goueff, 9, avenue Guillaume, L-1651 Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- der Klage in vollem Umfang stattzugeben;
- festzustellen, daß der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch ihre Mitwirkung an völkerrechtswidrigen Handlungen der Europäischen Union den fundamentalen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit für Transport- und Vergnügungsdienstleistungen zur See verletzt haben;
- den Klägerinnen dreiundsiebzig Millionen neunhundertdreiundsechzigtausend Dollar (73 963 000 USD) als Schadensersatz nach den Artikeln 235 und 238 Absatz 2 EG zuzuerkennen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zulässigkeit der Klage

- A. Rechtsschutzinteresse
- B. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

Begründetheit der Klage

- A. Rechtswidrige Handlungen und Verhaltensweisen
 1. Das rechtswidrigen Verhalten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zugleich Mitglieder der NATO sind
 2. Das rechtswidrige Verhalten der Europäischen Union
 - a) Die Mitwirkung der Europäischen Union bei der bewaffneten Intervention gegen die BRJ als selbständiges rechtswidriges Verhalten nach dem Völkerrecht und dem Recht der Europäischen Union
 - b) Die rechtliche Verpflichtung der Europäischen Union aus den von ihren Mitgliedstaaten aufgrund der Entscheidungen des Nordatlantikrats eingegangenen rechtswidrigen Verbindlichkeiten
 3. Das rechtswidrige Verhalten der Europäischen Gemeinschaften
 - a) Das aufgrund der Reflexwirkung rechtswidrige Verhalten der EG
 - b) Das selbständige rechtswidrige Verhalten der Europäischen Gemeinschaften
 - i) Verletzung einer höherrangigen, die einzelnen schützenden Rechtsnorm
 - ii) Hinreichend qualifizierte Verletzung

Schaden

1. Einkommensverluste durch stornierte oder ausgebliebene Buchungen
 - a) Stornierte Buchungen
 - b) Ausgebliebene Buchungen
2. Einkommensverluste infolge von Preisermäßigungen für angebotene Leistungen
3. Schäden aufgrund der Erschwerung der Finanzierungsprogramme für neue Schiffe durch Zinsen für zusätzliche Darlehen
4. Gewinneinbuße durch Einkommensverluste in den künftigen Geschäftsjahren und durch Kundenverluste

—————

Klage der Gitte Rasmussen gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 30. September 1999

(Rechtssache T-221/99)

(1999/C 366/62)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Gitte Rasmussen, wohnhaft in Brüssel, hat am 30. September 1999 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Greta-Françoise Parmentier und Véronique Peere, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, Rue de Cessange, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Rates aufzuheben, mit der das wiederholte Fernbleiben der Klägerin vom Dienst zwischen dem 28. September 1998 und dem 18. März 1999 für unbefugt erklärt wird;
- die Entscheidung des Rates, die Disziplinarstrafe der schriftlichen Verwarnung gegen die Klägerin zu verhängen, aufzuheben;
- den Rat zu verurteilen, an die Klägerin einen symbolischen Euro als Ersatz ihres immateriellen Schadens zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin bestreitet, daß ihr Fernbleiben unbefugt gewesen sei, indem sie folgendes geltend macht:

- einen Verstoß gegen Artikel 59 Absatz 3 des Beamtenstatuts dadurch, daß der Rat es abgelehnt habe, den Invaliditätsausschuß zu befassen, damit dieser die Gültigkeit der ärztlichen Bescheinigungen prüft, die die Klägerin zum Nachweis ihres Fernbleibens wegen Krankheit vorgelegt habe;
- einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und die Verteidigungsrechte dadurch, daß der Rat keine medizinischen Auskünfte erteilt habe, die es dem behandelnden Arzt der Klägerin erlaubt hätten, die Gründe, aus denen die Vertrauensärzte die Gültigkeit der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen bestritten hätten, zu erkennen.

In bezug auf die Disziplinarstrafe stellt die Klägerin fest, sie sei infolge ihrer Weigerung, sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen, gegen sie verhängt worden. Sie habe diese Untersuchungen auf Anraten ihres behandelnden Arztes verweigert, nach dessen Ansicht diese Kontrollen ihrer Gesundheit hätten schaden können; diese Ansicht sei später durch die Entscheidung des Invaliditätsausschusses vom 23. März 1999 bestätigt worden, mit der im Hinblick auf die Schwere ihrer Krankheit ihre endgültige Unfähigkeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben festgestellt worden sei. Sie habe daher ihre statutarischen Pflichten nicht verletzt, so daß der Disziplinarmaßnahme die Rechtsgrundlage fehle und sie zumindest mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei.

Abschließend macht die Klägerin geltend, daß der Rat dadurch, daß er von ihr gesundheitsschädliche Kontrolluntersuchungen verlangt habe, eine Reihe von Amtsfehlern begangen habe, die seine Haftung begründeten.

—————

Klage von Jean-Claude Martinez und Charles de Gaulle gegen Europäisches Parlament, eingereicht am 5. Oktober 1999

(Rechtssache T-222/99)

(1999/C 366/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jean-Claude Martinez, wohnhaft in Montpellier, und Charles de Gaulle, wohnhaft in Paris, haben am 5. Oktober 1999 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt François Wagner, 2, rue de la Poissonnerie, Nizza.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 14. September 1999 über die Auslegung der Geschäftsordnung für nichtig zu erklären;
- die Auslegung von Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung, wie sie vom Ausschuß für konstitutionelle Fragen und für die Geschäftsordnung vorgeschlagen worden ist, für unvereinbar mit der Gemeinschaftsrechtsordnung, dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, den tragenden Grundsätzen der Union und den Grundrechten zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger, die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind, führen aus, daß der Präsidentin des Parlaments am 19. Juli 1999 die Bildung der „Technischen Fraktion der unabhängigen Abgeordneten (TDI) — Gemischte Fraktion“ gemäß Artikel 29 der Geschäftsordnung des Parlaments mitgeteilt worden sei. Im Laufe der Plenarsitzung vom 20. Juli hätten sich sämtliche Fraktionen gegen die Gründung dieser gemischten Fraktion ausgesprochen. Daraufhin sei dem Ausschuß für konstitutionelle Fragen und für die Geschäftsordnung aufgegeben worden, sich zur Vereinbarkeit dieser neuen Fraktion mit Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung zu äußern. Er habe eine Auslegung vorgeschlagen, nach der im Sinne der genannten Bestimmung die Bildung einer Fraktion, die offen jeden politischen Charakter und jede politische Übereinstimmung zwischen ihren Mitgliedern verneine, nicht zulässig sei. Am 14. September 1999 sei eine Abstimmung des Parlaments über die Frage herbeigeführt worden, das mit einfacher Mehrheit die vom Ausschuß vorgeschlagene Auslegung angenommen habe. Diese Entscheidung des Parlaments werde in der vorliegenden Rechtssache angefochten.

Zur Unterstützung ihrer Klage berufen sich die Kläger auf zwei Klagegründe:

a) Diskriminierender Charakter der angefochtenen Entscheidung:

- Die beanstandete Auslegung impliziere eine Ungleichbehandlung insoweit, als sie bewirke, daß den betroffenen Abgeordneten Privilegien entzogen würden, die sowohl verwaltungstechnischer Natur seien als auch die Beteiligung an der parlamentarischen Arbeit betreffen, die die Zugehörigkeit zu einer Parlamentsfraktion mit sich bringe.
- Die beanstandete Auslegung lasse die meisten europäischen Rechtsvorschriften und parlamentarischen Gepflogenheiten außer acht.

b) Nichtbeachtung der Gemeinschaftsrechtsordnung und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit im materiellen Sinne:

- Die beanstandete Auslegung verletze den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit, da sie offenkundig mit dem Geist der Geschäftsordnung und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, der sich im Laufe der letzten zwanzig Jahre um diese Bestimmung herausgebildet habe, unvereinbar sei.

- Die beanstandete Auslegung verletze die Grundrechte, indem sie das Recht auf Vereinigungsfreiheit und zugleich den Gleichbehandlungsgrundsatz mißachte.

Klage der Marie-Josée Bollendorff gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 26. Oktober 1999

(Rechtssache T-260/99)

(1999/C 366/64)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Marie-Josée Bollendorff, wohnhaft in Bertrange (Luxemburg), hat am 26. Oktober 1999 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Laurent Mosar, 8, rue Notre-Dame, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, nach der das Fernbleiben der Klägerin vom Dienst vom 9. März 1999 bis 12. März 1999 als unbefugt angesehen und ihr Jahresurlaub um 28,50 Arbeitsstunden gekürzt wurde;
- hilfsweise, erforderlichenfalls die ausdrückliche Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts durch das Europäische Parlament, die ihr am 26. Juli 1999 mitgeteilt worden ist, aufzuheben,
- das Europäische Parlament zur Zahlung von 100 000 LUF als Ersatz ihres materiellen und immateriellen Schadens zu verurteilen,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin bestreitet, daß ihr Fernbleiben vom Dienst unbefugt gewesen sei, indem sie folgendes geltend macht:

- Verletzung des Artikels 25 Absatz 2 des Beamtenstatuts, da der Beklagte der Klägerin die Entscheidung über die Kürzung ihres Urlaubs nicht mitgeteilt habe.
- Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Klägerin nicht aufgefordert worden sei, ihr Verhalten, insbesondere ihr Fernbleiben von den medizinischen Kontrolluntersuchungen, zu erklären. Zudem habe die Gültigkeit der von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Bescheinigung nicht geleugnet werden dürfen, ohne daß sie zuvor einer medizinischen Untersuchung unterzogen worden sei.

— Fehlerhafte Anwendung des Artikels 60 des Statuts, da diese Bestimmung die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen, die aus reiner Gefälligkeit ausgestellt würden, und nicht die Verletzung einer Loyalitätspflicht ahnden solle. Wenn der Beklagte der Klägerin die Verletzung einer Loyalitätspflicht habe vorwerfen wollen, hätte er seine Entscheidung nur auf Artikel 86 des Statuts statt auf Artikel 60 des Statuts stützen dürfen.

Schließlich habe der Beklagte Artikel 24 des Statuts verletzt, und damit seine Haftung ausgelöst, indem er die Bestimmungen des Statuts Mißachtet und es abgelehnt habe, ihr bei ihrem Vorgehen gegen den mit den Kontrolluntersuchungen beauftragten Arzt Beistand zu leisten.

Teilweise Streichung in den verbundenen Rechtssachen T-85/93 etc.⁽¹⁾

(1999/C 366/65)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssachen T-85/93, T-87/93, T-126/93, T-130/93, T-35/94, T-40/94, T-198/94, T-212/94, T-227/94, T-236/94, T-237/94, T-238/94, T-278/94, T-279/94, T-281/94, T-283/94, T-284/94, T-349/94, T-350/94, T-357/94 und T-360/94 aus der Liste der verbundenen Rechtssachen T-85/93 etc. — Helmut Bösl u. a. gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 18.7.1990, C 34 vom 9.2.1991, C 90 vom 26.3.1994, C 218 vom 6.8.1994, C 304 vom 29.10.1994 und C 370 vom 24.12.1994.

Teilweise Streichung in den verbundenen Rechtssachen T-85/93 etc.⁽¹⁾

(1999/C 366/66)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Namen der Kläger Peter Dalhaus, Klaus Buck, Karl-Heinz Rohler und Ludger Beckhoff aus der Liste der Kläger in der Rechtssache T-247/94 — verbundene Rechtssachen T-85/93 etc. — Helmut Bösl u. a. gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 20.8.1994.

Teilweise Streichung in den verbundenen Rechtssachen T-320/94 etc.⁽¹⁾

(1999/C 366/67)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssachen T-320/94, T-323/94, T-324/94, T-332/94, T-333/94, T-344/94, T-345/94 und T-351/94 aus der Liste der verbundenen Rechtssachen T-320/94 etc., Klaus Harings u. a. gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 10.12.1994.

Teilweise Streichung in den verbundenen Rechtssachen T-363/94 etc.⁽¹⁾

(1999/C 366/68)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der verbundenen Rechtssachen T-363/94 etc. — Benno und Hans Georg Theunissen u. a. gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 24.12.1994, C 400 vom 31.12.1994, C 54 vom 4.3.1995, C 74 vom 25.3.1995 und C 119 vom 13.5.1995.

Teilweise Streichung in den verbundenen Rechtssachen T-366/94 etc.⁽¹⁾

(1999/C 366/69)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssachen T-366/94, T-3/95, T-14/95, T-120/95 und T-124/95 aus der Liste der verbundenen Rechtssachen T-366/94 etc. — Hilde Diekmeier u. a. gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 24.12.1994, C 54 vom 4.3.1995, C 74 vom 25.3.1995, C 174 vom 8.7.1995 und C 208 vom 12.8.1995.

Streichung der Rechtssache T-385/94⁽¹⁾

(1999/C 366/70)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-385/94 — Johann Wißmüller gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 31.12.1994.

Streichung der Rechtssache T-160/95⁽¹⁾

(1999/C 366/73)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-160/95 — Harald Meuser gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 248 vom 23.9.1995.

Streichung der Rechtssache T-397/94⁽¹⁾

(1999/C 366/71)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-397/94 — Gerjet Meyenburg gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 400 vom 31.12.1994.

Streichung der Rechtssache T-202/95⁽¹⁾

(1999/C 366/74)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-202/95 — Heinrich Gottmann gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 30.12.1995.

Streichung der Rechtssache T-399/94⁽¹⁾

(1999/C 366/72)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluß vom 29. September 1999 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-399/94 — Josef Speckbacher gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 31.12.1994.

Streichung der Rechtssache T-150/96⁽¹⁾

(1999/C 366/75)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 19. Oktober 1999 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-150/96 — Austin Rowan gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 354 vom 23.11.1996.

Streichung der Rechtssache T-198/96⁽¹⁾

(1999/C 366/76)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 19. Oktober 1999 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-198/96 — Christine Dalby gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 22.2.1997.

Streichung der Rechtssache T-97/98⁽¹⁾

(1999/C 366/79)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 9. Juli 1999 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-97/98 — Maurizio Gastaldello gegen Ausschuß der Regionen der Europäischen Union — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 15.8.1998.

Streichung der Rechtssache T-218/96⁽¹⁾

(1999/C 366/77)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 19. Oktober 1999 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-218/96 — Paul Hodson gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 22.2.1997.

Streichung der Rechtssache T-78/99⁽¹⁾

(1999/C 366/80)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 13. Oktober 1999 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-78/99 — Sonia Marion Elder und Robert Dale Elder gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 174 vom 19.6.1999.

Streichung der Rechtssache T-59/98⁽¹⁾

(1999/C 366/78)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluß vom 13. Oktober 1999 hat der Präsident der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-59/98 — Honeywell Inc. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 25.7.1998.

Streichung der Rechtssache T-162/99 R

(1999/C 366/81)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 22. Oktober 1999 hat der Präsident des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-162/99 R — Luigia Dricot-Daniele, Patricia De Palma und Claudine Hamptaux gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.